

VIKARIAT UND PROBEDIENST

**HANDREICHUNG
ZUM VIKARIAT,
ZUR ZWEITEN
THEOLOGISCHEN PRÜFUNG
UND ZUM PROBEDIENST
IN DER
EVANGELISCHEN KIRCHE
IM RHEINLAND**

STAND: APRIL 2018

INFORMATIONEN

DER VORBEREITUNGSDIENST.....	3
1. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	3
2. Aufbau und Ablauf des Vikariates	3
2.1 Allgemeines.....	3
2.2 Zur Rolle der Theologie in der zweiten Ausbildungsphase	3
2.3 Zur Rolle der Pädagogik in der zweiten Ausbildungsphase.....	4
3. Ausbildungsorte und - inhalte	5
3.1 Gemeinde	5
3.2 Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar)	5
3.3 Religionspädagogische Ausbildung (RPA).....	8
3.4 Exemplarische Planung am Beispiel des Vikariatsjahrgangs I-2018	10
3.5 Supervision.....	10
4. Zweite Theologische Prüfung.....	11
4.1 Vorgezogene praktische Prüfungen	11
4.2 Mündliche Prüfungen.....	11
4.3 Kommentar zur Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung.....	13
I. Gottesdienst (§ 30)	13
II. Religionsunterricht (§ 31)	18
III. Gemeindeprojekt (§32).....	27
IV. Gemeindepädagogik (§32a).....	30
V. Gespräch (§33)	33
VI. Anforderungen in Feministischer Theologie, theologischer Frauenforschung und Genderstudies.....	34
VII. Formale Hinweise zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten.....	35
4.4 Prüfungsordnung.....	40
4.5 Stoffplan	47
5. Ordination.....	50
6. Bewerbungsverfahren in den Probedienst.....	55
7. Sondervikariat.....	55
8. Probedienst.....	56
9. Pfarrwahl und Pfarrstellenbesetzung.....	58
10. Nicht stelligegebundener kirchlicher Auftrag.....	58
11. Fortbildungsverpflichtung in den ersten Amtsjahren (FEA)	59
12. Supervision während des Probedienstes	66
13. Weiterqualifizierung für den Schuldienst	66
14. Kooperative Personalpolitik zwischen den Gliedkirchen der EKD	67
15. Ordnung der Vertretung der Vikarinnen und Vikare (VVV)	68
 ANHANG 1: ADRESSEN	 72
ANHANG 2: FORMULARE	74

DER VORBEREITUNGSDIENST

1. AUFNAHME IN DEN VORBEREITUNGSDIENST

Nach Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erfolgt die Einweisung in den Vorbereitungsdienst (Vikariat), in der Regel in einer rheinischen Kirchengemeinde. Gastvikariate in anderen Landeskirchen sind im Einzelfall möglich. Die Vikarin oder der Vikar wird einer Mentorin oder einem Mentor zugewiesen. Die Ausbildungszeit beträgt 2,5 Jahre.

2. AUFBAU UND ABLAUF DES VIKARIATES

2.1 Allgemeines

Das Vikariat findet an zwei Lernorten statt:

- In der Gemeinde bzw. in der Schule
- Im Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal bzw. im Pädagogischen Institut (PI) in Villigst

In den 30 Monaten, die ein Vikar oder eine Vikarin einer Gemeinde zugewiesen ist, finden 20 Wochen der Ausbildung im Seminar bzw. PI statt. Das Vikariat dient sowohl dazu, die im Studium erlernten Fähigkeiten in die Praxis umzusetzen ('angewandte Theologie'), als auch die Erfahrungen aus der Gemeindepraxis zu reflektieren ('reflektierte Praxis'). Auf diese Weise sollen Vikarinnen und Vikare pastorale Handlungskompetenz erwerben und beginnen, ihre pastorale Identität aufzubauen.

2.2 Zur Rolle der Theologie in der zweiten Ausbildungsphase

Der ehemalige Direktor des Seminars für pastorale Ausbildung, *Peter Bukowski*, hat die Rolle der Theologie in der zweiten Ausbildungsphase ausführlich beschrieben¹:

- Nicht nur in der Universität, sondern auch in der zweiten Ausbildungsphase brauchen wir Theologie als Basistheorie kirchlicher Praxis. Theologie ist die Referenzwissenschaft des Pfarrberufes.² Sie re-

¹ Das Folgende nach: Peter Bukowski, Theologie in der Zweiten Ausbildungsphase!, Pastoraltheologie 93 (2004) Heft 4, 152-166.

² Vgl. hierzu auch Christian Grethlein, Pfarrer – ein theologischer Beruf!, Frankfurt a.M. 2004.

flektiert Gestalten, in denen Kirche sich verwirklicht, auf ihren Grund, ihre Bestimmung und auf handlungsleitende Regeln hin.

- Die Pointe der pastoralen Ausbildung liegt in der Verknüpfung des theoretisch Gelernten mit der eigenen Praxis und der eigenen Person.
- Die Kunst besteht darin, praktische Gemeindefragen als theologische Fragen zu erkennen.
- Das Seminar leistet einen eigenen theologischen Beitrag, indem hier bewusst, also didaktisch verantwortet und methodisch organisiert, Reflexion und Praxis, Lehre und Leben aufeinander bezogen werden.
- Theologie ist in der Vikarsausbildung unerlässliche Voraussetzung und Hilfe im Blick auf die in den pastoralen Praxisvollzügen zur Mitteilung resp. zur Darstellung kommenden Inhalte des Glaubens.
- Deshalb bedarf es im Seminar einer angewandten Theologie („advanced science“), die auch in materialer Hinsicht zusammen bringt, was zusammen gehört: den biblisch orientierten Glauben, die Situation, die Person sowie den kirchlich-gesellschaftlichen Kontext.

2.3 Zur Rolle der Pädagogik in der zweiten Ausbildungsphase

Pädagogische Kompetenz ist eine zentrale Handlungskompetenz im Pfarramt. Nahezu alle pfarramtlichen Aufgaben beinhalten eine pädagogische Dimension. Immer gilt es Prozesse zu initiieren, zu gestalten und zu begleiten, die Menschen jeden Alters und jeder Lebenssituation Orientierung und Weiterentwicklung ermöglichen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sieht die wachsenden pädagogischen Anforderungen im Pfarramt und bietet Vikarinnen und Vikaren mit der Religionspädagogischen Ausbildung (RPA) eine fundierte pädagogische Ausbildung. Gefördert wird die Integration der pädagogischen Ausbildungsabschnitte in Schule und Gemeinde.

Die Struktur der RPA bietet eine zeitliche Konzentration und ein Ineinandergreifen der pädagogischen Kurs- und Praxisphasen. Sie betont so die Gemeinsamkeiten des pädagogischen Denkens und Handelns in den pfarramtlichen Arbeitsfeldern Gemeinde und Schule.

3. AUSBILDUNGSORTE UND -INHALTE

3.1 Gemeinde

Die Gemeinde stellt – neben der Schule in der RPA – das zentrale Praxisfeld der Ausbildung dar. In der Gemeinde sollen Erfahrungen in möglichst allen Bereichen kirchlichen Handelns gemacht werden:

- Gottesdienst
- Seelsorge und Besuchsdienst
- Konfirmandenarbeit
- Gemeindeaufbau und Kybernetik
- Erwachsenen- und Familienbildung
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte)
- Kasualien
- Gemeindeleitung und -verwaltung

Während der Gemeindezeit stehen ein Mentor oder eine Mentorin dem Vikar oder der Vikarin als Ausbilder oder Ausbilderin, Ansprechpartner, Lehrer und Supervisorin zur Seite. Gemeinsam reflektieren Vikar und Mentorin die Praxis (z.B. Gottesdienste, Unterrichtseinheit in der KA etc.). Besonders zu Anfang des Vikariates werden diese gemeinsam vorbereitet und reflektiert. Dabei treten Mentor und Vikarin auch in Dialog über theologische Fragestellungen (z.B. durch die gemeinsame Lektüre theologischer Literatur).

3.2 Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar)

Das von den vier Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche und Evangelisch-Reformierte Kirche gemeinsam betriebene Seminar versteht sich als Teil des Theologischen Zentrums Wuppertal (ThZW)³. Im ThZW wird eine stärkere Vernetzung der einzelnen Einrichtungen für Aus- und Fortbildung angestrebt. Auf diese Weise kommt es zur Begegnung und

³ Das Folgende nach: *Volker A. Lehnert*, Zur Reform der theologischen Ausbildung. Eine Zwischenbilanz, *Pastoraltheologie* 93 (2004) Heft 4, 134-151, *zit.* 148-150. Infos unter: www.thzw.de

zum Austausch zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen und Zielgruppen.

Das Seminar ist neben der Gemeinde (bzw. Schule) der zweite Lernort. Ihm kommt in besonderer Weise die Aufgabe zu, die praktischen Erfahrungen zu reflektieren, sie mit dem im Studium erworbenen Wissen zu vernetzen und mit praktisch-theologischen Konzeptionen und Überlegungen zu verbinden. Dabei besteht das Ziel der Ausbildung in der Fähigkeit zur Integration von theologischem Wissen und pastoralen Kompetenzen wie z.B. Empathie, Gesprächsfähigkeit, Wahrnehmung des Gegenübers oder der Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt das Lernen im Seminar auf drei Ebenen:



- *Information*: Das für ein pastorales Handlungsfeld benötigte Wissen wird durch Lektüre, Referate und andere kognitive Arbeitsformen erworben.
- *Introspektion*: Kennenlernen der eigenen Person, Selbsterfahrung
- *Experimentieren*: Predigen, Gesprächsführung etc. werden praktisch eingeübt. Die Lernprozesse werden von der Lerngruppe sowie den Dozentinnen und Dozenten begleitet.

Neben der Gemeindepädagogik bilden Kurse in Homiletik, Liturgik und Seelsorge die thematischen Schwerpunkte der Ausbildung:

Die einzelnen Kursfächer im Überblick



Homiletik – Liturgik

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit der Homiletik nimmt die Predigt-analyse einen weiten Raum ein. Praktische Übungen in homiletischer und liturgischer Präsenz, Sprecherziehung und Körperübungen ergänzen das Programm.

Seelsorge

Die Seelsorgeausbildung gliedert sich in fünf fraktionierte Kurswochen und der Arbeit im Praxisfeld Gemeinde. Durch Gesprächsprotokollanalysen, Zweiergespräche unter Beobachtung eines Dritten, Rollenspiele, Fallbesprechungen, Selbsterfahrungsübungen, Einzelgespräche mit einem oder einer der Ausbildenden werden Person und Thema in Beziehung gesetzt. Theorieblöcke (Seelsorgekonzeptionen, psychotherapeutische Ansätze etc.) vervollständigen das Programm.

Spiritualität

Der Kurs Spiritualität soll dazu anregen, sich Formen evangelischer Frömmigkeit zu nähern und 'handwerkliche' Aspekte der Frömmigkeitspraxis kennen zu lernen. Durch Schweigen, Psalmengebet, Schriftmeditation, Herzensgebet etc. wird die Alltagsroutine unterbrochen und Zeit und Raum eröffnet, im persönlichen Gebet Gott zu begegnen.

Exkurs: Die Kapelle im ThZW

Im Zentrum des Theologischen Zentrums Wuppertal (ThZW) steht die gemeinsame *Kapelle*.

Sie symbolisiert entscheidende Herausforderungen an die Aus- und Fortbildung: die Rückgewinnung der Religion als einer konstitutiven anthropologischen Dimension, die Überwindung der ethischen Reduktion von Theologie sowie der Flucht ins Wissen, ..., die Entfaltung der Praktischen Theologie als „Gotteskunst“ (Nicol)⁴ sowie die Entwicklung eines persönlichen geistlichen Lebens als „Tiefendimension jeder theologischen Existenz“ (Jüngel).⁵



Diakonie, Ökumene / Mission / Interkulturelle Theologie

Die Kurswoche Ökumene, Mission und interkulturelle Theologie reflektiert die gegenwärtige Praxis der Ökumene und zeigt die ökumenische, missionarische und interkulturelle Dimension kirchlichen Lebens und

⁴ Martin Nicol, Ereignis und Kritik, in: ZThK 99 (2002) 226-238, zit. 226ff.

⁵ Eberhard Jüngel, Besinnung auf 50 Jahre theologische Existenz, in: ThLZ 128 (2003) 471-484, zit. 482.

Handelns der Gegenwart auf. In der Kurswoche Diakonie werden dia-koniewissenschaftliche Grundlagen sowie ihre Bedeutung für das ge-genwärtige kirchliche Leben erörtert.

3.3 Religionspädagogische Ausbildung (RPA)

In der religionspädagogischen Ausbildung (RPA) erwerben, vertiefen und erproben Vikarinnen und Vikare durch gezielt aufeinander aufbau-ende Ausbildungsphasen in Theorie und Praxis pädagogische und reli-gionspädagogische Kenntnisse und Kompetenzen. Sie lernen ihre zu-künftige Rolle als Lehrende im Pfarramt bewusst wahrzunehmen. Dabei werden sie von Mentorinnen und Mentoren in Schule und Gemeinde, Dozentinnen und Dozenten des PI Villigst und des Seminars für pasto-rale Ausbildung Wuppertal (PS) sowie einer bekannten Prüferin oder einem bekannten Prüfer individuell gefördert und begleitet.

Die Ausbildungsphasen der Religionspädagogischen Ausbildung

Die RPA besteht aus drei Phasen, die mit den vorgezogenen Prüfungen „Religionsunterricht“ und „Gemeindepädagogik“ abschließen:

Die *erste Phase* beinhaltet die schulische Ausbildung zu Beginn des Vi-kariats am Pädagogischen Institut Villigst sowie einer Ausbildungsschu-le, die nach Möglichkeit am Ort der Vikariatsgemeinde liegt. Diese Pha-se wird durch die Kurse Pädagogik I-III strukturiert und begleitet. Die Gemeindepräsenz bis zum Abschluss des Kurses Pädagogik III be-schränkt sich auf die Vorstellung der Vikarin oder des Vikars in der Ge-meinde, erste Orientierungen und vereinzelte Hospitationen, insbeson-dere im gemeindepädagogischen Bereich. Ansonsten steht diese Zeit der Vor- und Nacharbeit zu den Pädagogikkursen, der Lektüre religions-pädagogischer Literatur sowie der Erarbeitung, Durchführung und Re-flexion eigener Unterrichtsentwürfe zur Verfügung. Während dieser Zeit sollen keine aktiven Dienste in der Gemeinde übernommen wer-den.

Mit der Einweisung in den Vorbereitungsdienst wird der Vikarin oder dem Vikar durch das zuständige Schulreferat/Bezirksbeauftragten eine „Bekannte Prüferin“ oder ein „Bekannter Prüfer“ für den Bereich Schule

zugeordnet. Diese oder dieser führt zwischen den Kursen Pädagogik II und III einen ersten Unterrichtsbesuch auf Grund einer ausgearbeiteten Unterrichtsreihe durch sowie zwei weitere Besuche während der Langzeitphase. In der praktischen Prüfung Religionsunterricht fungiert sie oder er als Prüferin oder Prüfer 1.

Nach dieser konzentrierten Schulphase zu Beginn des Vikariats verläuft die religionspädagogische Ausbildung parallel zu den anderen pastoralen Arbeitsfeldern in der Gemeinde und im Seminar (*Phase 2*).

In der Gemeinde werden praktische Erfahrungen in gemeindepädagogischen Handlungsfeldern gewonnen (Konfirmandenarbeit, Arbeit mit Kindern, Erwachsenen- und Familienbildung, Seniorenarbeit usw.). Parallel dazu wird die schulpädagogische Ausbildung für die Dauer von ca. einem Jahr - längstens aber bis zur vorgezogenen Prüfung Religionsunterricht - durch zwei Stunden Religionsunterricht in der Woche weitergeführt und vertieft. In dieser Phase wird eine Integration von schul- und gemeindepädagogischen Kenntnissen und Fertigkeiten angestrebt.

Die gemeindepädagogische Ausbildung in dieser Zeit erfolgt im Rahmen der Kurse des Seminars. Es sind die Kurse Gemeindepädagogik I (eine Woche Einführung in die Gemeindepädagogik, Arbeit mit Kindern, Erwachsenen- und Familienbildung, Seniorenarbeit) und Gemeindepädagogik II (drei Wochen Konfirmandenarbeit mit Praxiswochenende und weitere gemeindepädagogische Modelle: z.B. Jugendarbeit).

Nach dem Kurs Gemeindepädagogik II folgt die *dritte Phase* der RPA in Form weiterer Praxiserfahrung in der Gemeinde. Sie wird abgeschlossen durch die vorgezogene Prüfung Gemeindepädagogik.

Inhalte:

- Einführung in (religions)pädagogisches Denken und Handeln
- Kennenlernen der pädagogischen Lernfelder in Schule (Religionsunterricht) und Gemeinde (Gmeindepädagogik)
- Beobachtung, Analyse, Planung und Durchführung von Lernprozessen in Schule und Gemeinde
- Wahrnehmung von Konvergenzen religionspädagogischen Arbeitens an den verschiedenen Lernorten

3.4 Exemplarische Planung am Beispiel des Vikariatsjahrgangs I-2018

Zeitraum	Ausbildungsinhalt
01.04.2018 – 08.04.2018	Gemeindezeit
09.04.2018 – 13.04.2018	Kurs Pädagogik I
14.04.2018 – 22.04.2018	Schulvikariat
23.04.2018 – 27.04.2018	Kurs Pädagogik II
28.04.2018 – 07.07.2018	Schulvikariat
09.07.2018 – 13.07.2018	Kurs Pädagogik III
14.07.2018 – 26.08.2018	Gemeindezeit
28.08.2018 – 07.09.2018	Kurs Seelsorge I
09.09.2018 – 21.10.2018	Gemeindezeit
22.10.2018 – 02.11.2018	Kurs Homiletik-Liturgik I / Kurs Gemeindepädagogik I
03.11.2018 – 06.01.2019	Gemeindezeit
07.01.2019 – 18.01.2019	Kurs Gemeindeaufbau I / Kasualien
19.01.2019 – 24.02.2019	Gemeindezeit
25.02.2019 – 15.03.2019	Kurs Gemeindepädagogik II
16.03.2019 – 28.04.2019	Gemeindezeit
29.04.2019 – 10.05.2019	Kurs Seelsorge II / Diakonie
11.05.2019 – 23.06.2019	Gemeindezeit
24.06.2019 – 05.07.2019	Kurs Homiletik-Liturgik II
06.07.2019 – 29.09.2019	Gemeindezeit
30.09.2019 – 11.10.2019	Kurs Gemeindeaufbau II / Spiritualität
12.10.2019 – 17.11.2019	Gemeindezeit
18.11.2019 – 29.11.2019	Kurs Seelsorge III
30.11.2019 – 08.12.2019	Gemeindezeit
09.12.2019 – 13.12.2019	Verwaltungskurs im Hackhauser Hof in Solingen
14.12.2019 – 02.02.2020	Gemeindezeit
03.02.2020 – 14.02.2020	Kurs Ökumene/ Homiletik-Liturgik III
15.02.2020 – 30.09.2020	Gemeinde- und Prüfungszeit
Wichtige Termine:	
03.06.2019 – 19.06.2019	Praktische Prüfung Religionsunterricht
15.03.2020 – 10.05.2020	Praktische Prüfung Gottesdienst
29.05.2020	Abgabe der Berichte über den Vorbereitungsdienst Vikarin/Vikar und Mentorin/Mentor
29.05.2020	Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung und Abgabe der Prüfungsarbeit „Gemeindeprojekt“
22.06.2020	Prüfungen: Gemeindeprojekt, Gemeindepädagogik und „Gespräch“
09.09.2020 – 10.09.2020	Mündliche Prüfung

3.5 Supervision

Zur Seminausbildung gehört regelmäßige Supervision, die von externen Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt wird. Die Supervisionseinheiten werden in die Kurse integriert und finden in der Regel am Beginn und am Ende eines Kursblocks statt.

4. ZWEITE THEOLOGISCHE PRÜFUNG

Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung geht über den jeweiligen Superintendenten bzw. die Superintendentin an das Landeskirchenamt.

4.1 Vorgezogene praktische Prüfungen

Die Prüfungen „Gottesdienst“ und „Religionsunterricht“ werden nicht nur in schriftlicher Form geprüft, sondern auch praktisch als Lehrprobe in der Schule bzw. als Gottesdienstbesuch, jeweils mit anschließendem Prüfungsgespräch. Die schriftlichen Entwürfe sind vor den jeweiligen Prüfungen im Prüfungsamt einzureichen. Diese Prüfungen finden in der jeweiligen Vikariatsgemeinde bzw. in der Schule, in der die schulpädagogische Ausbildung absolviert wurde, statt; ebenso die Durchführung des Gemeindeprojektes und die Vorarbeit zum Schwerpunkt Konfirmandenarbeit in der Prüfung Gemeindepädagogik.

4.2 Mündliche Prüfungen

In die vorgezogenen Prüfungen „Gottesdienst“ und „Religionsunterricht“ sowie die mündliche Prüfung Gemeindeaufbau ist eine Prüfung „Biblische Theologie“ integriert, die in einer früheren Prüfungsordnung als eigenständige Prüfung durchgeführt wurde. Hier sind die jeweiligen exegetischen und systematisch-theologischen Grundlagen explizit darzulegen und zu reflektieren. Dahinter steht das Anliegen, dem reformatorischen Anspruch des „sola scriptura“ gerecht zu werden und die daraus resultierende Schriftbezogenheit der Theologie und der pastoralen Praxis zu befördern.⁶

Die Prüfung im Fach Kirchengeschichte fokussiert sich auf die „Rheinische Kirchengeschichte“. Zu diesem Fach bietet das Ausbildungsdezernat einen Studientag im PTI in Bad Godesberg an. Darüber hinaus ist dieses Fach autodidaktisch im Selbststudium zu erarbeiten. Als Grundlage dient das Studienbuch „Evangelisch am Rhein“⁷.

⁶ Vgl. hierzu u.a. Matthias Konradt, Die historisch-kritische Exegese und das reformatorische Schriftprinzip. Eine Reflexion über die Bedeutung der Exegese des Neuen Testaments in der Theologie, ZNT 20 (2017) 105ff.

⁷ Evangelisch am Rhein: Werden und Wesen einer Landeskirche, Schriften des Archivs der EKIR), hg. von Joachim Conrad und Stefan Flesch, Düsseldorf 2007.

In der Prüfung „Gespräch“ werden Situationen aus der pfarramtlichen Praxis und aus pastoralen Alltagssituationen andeutungsweise simuliert. Hier soll die Kompetenz nachgewiesen werden, theologische oder existenzielle Fragen *theologisch begründet, elementarisiert und allgemeinverständlich* zu beantworten. Dieses Gespräch ist von der Seelsorgeprüfung deutlich zu unterscheiden. Sein Hauptakzent liegt auf elementarer theologischer *Lehre*, weniger geleitet von der Frage: „*Warum fragst du?*“, sondern von der Frage: „*Was oder wonach fragst du?*“.

4.3 Kommentar zur Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004 (KABl. 6/2004, S. 237 ff.)

I. GOTTESDIENST (§ 30)

Die Prüfung „Gottesdienst“ besteht aus drei Teilen:

1. dem schriftlichen Entwurf
2. dem gehaltenen Gottesdienst
3. der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus vier Teilen:

1. Rückblick auf den gehaltenen Gottesdienst
2. Theologisches Gespräch über den schriftlichen Entwurf
3. Entwurf und Durchführung im Vergleich
4. Betrachtung der Predigt

1. Schriftlicher Entwurf des Gottesdienstes

Der schriftliche Entwurf umfasst alle Teile des Gottesdienstes. Die den Gottesdienst *tragenden* exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen sind für die Predigt, für die liturgischen und für die musikalischen Elemente des Gottesdienstes zu skizzieren und zu begründen. Ein wesentlicher Bestandteil der Prüfungsarbeit besteht in der homiletisch-liturgischen Reflexion.

Der Entwurf soll folgende Aspekte behandeln:

- Was besagte der Predigttext in seiner Entstehungszeit? (Historische Exegese)
- Was ist über die Bedeutungsgehalte des Textes grundsätzlich aus systematisch-theologischer Perspektive zu sagen? (Systematik)
- Was kann der Text Hörerinnen und Hörern von heute in ihrer Situation, in einer bestimmten Zeit des Kirchenjahres und an ihrem Ort sagen? (Homiletik)
- In welcher Beziehung steht die Gestaltung des Gottesdienstes zu diesen drei Gedankenschritten? (Liturgik, Hymnologie)

2. **Praktische Prüfung Gottesdienst**

Der im Entwurf beschriebene Gottesdienst ist in der Vikariatsgemeinde durchzuführen. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, von denen mindestens eine oder einer zu den Gutachterinnen und Gutachtern des Entwurfes gehört.

3. **Mündliche Prüfung (45 min.)**

Der schriftliche Entwurf liegt in der mündlichen Prüfung vor. Die Prüfung ist wie folgt gegliedert:

Rückblick auf den soeben erlebten Gottesdienst (ca. 10 min)

- kurze Analyse entscheidender Momente
- Betrachtung der liturgischen Präsenz (vgl. dazu unten EXKURS).
- Betrachtung der 'rhetorischen' Dimension (Sprache, Vortrag, Verständlichkeit etc.)
- Wahrnehmung von Reaktionen der Gemeinde

Theologisches Gespräch über den schriftlichen Entwurf (ca. 15 min.)

Es erfolgt ein Durchgang durch die theologischen und homiletischen Vorarbeiten des Entwurfes sowie die liturgischen und hymnologischen Elemente.

Gesondert zu thematisieren sind:

Exegese und biblisch-theologische Reflexion⁸

- Welche exegetischen Entscheidungen wurden getroffen? Warum? Mit welchem Ziel? Das Gespräch erfolgt am *griechischen* oder *hebräischen* Text der Perikope, der in Kopie vorliegt.
- Verortung in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion. Welche Alternativen wären denkbar gewesen?

Systematisch – theologische Reflexion

- Welche systematischen Entscheidungen wurden getroffen? Warum? Mit welchem Ziel?

⁸ Vgl. hierzu: W.H. Schmidt und E. Maurer, Theologische Exegese und Systematische Theologie, in: Glaube und Lernen, Heft 1 (2005) 32-48 und B. Schröder, Hintergrundwissen. Historisch-kritische Methode und Praktische Theologie, ZThK 114 (2017) 210-242.

- Verortung in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion. Welche Alternativen wären denkbar gewesen?

Darüber hinaus:

- Einzeichnung in den jüdisch-christlichen Kontext
- Betrachtung des Gottesdienstes unter *Gender*-Perspektiven. Wurde das Anliegen der Leitlinien "Gerechter Sprachgebrauch in Liturgie und Gottesdienst" aufgenommen?

Entwurf und Durchführung des Gottesdienstes im Vergleich (ca. 10 min.)

- Wie sind die wissenschaftlich-theologischen Vorarbeiten in Hinblick auf die aktuelle Lebenswelt und Lebenssituation der Gemeinde *realisiert* worden?
- Gab es *Abweichungen* vom schriftlichen Entwurf? Warum?
- Entsprach die *praktische* Umsetzung den theologischen Entscheidungen und der homiletisch-liturgischen Reflexion?
- Wie kamen die *sieben Kriterien* des Ev. Gottesdienstbuches zur Geltung?

Analyse und Reflexion der Predigt (ca. 10 min.)

- Welcher homiletische Ansatz ist erkennbar?
- Reflexion von Aufbau und Gliederung
- Analyse der verwendeten Bilder, Geschichten, Beispiele etc.
- Bezug der Predigtaussagen zu den theologischen Vorarbeiten
- Bezug der Predigtaussagen zu der konkreten Hörergemeinde

Exkurs: Gottesdienste leiten - Gesichtspunkte zur liturgischen Präsenz

Die praktischen Anforderungen, vor die Liturginnen und Liturgen bei der Leitung von Gottesdiensten gestellt sind, lassen sich in dem Begriff der *liturgischen Rollengerechtigkeit* zusammenfassen. Er variiert den Begriff der *Liturgischen Präsenz* (nach Thomas Kabel).

Nach Guy Rammenzweigs „Kleinem liturgischen Knigge“ (abgedruckt im Ergänzungsband des Evangelischen Gottesdienstbuches) ist die allgemeinste inhaltliche Bestimmung liturgischer Rollengerechtigkeit eine *kultivierte Natürlichkeit der Gottesdienstleitung*. Diese umfasst die theoretische Reflexion

und die praktische Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen, die Liturginnen und Liturgen auszuführen haben.

Liturgische Rollengerechtigkeit zeigt sich in der *Geistesgegenwart*, im *körperlichen Auftreten*, in der *Herzlichkeit*, in der *Beseeltheit* und, all das verbindend, im – ggf. gesungenen – *Sprechen* der Liturgin bzw. des Liturgen.

Geistesgegenwart meint die Fähigkeit, das in der Vorbereitung des Gottesdienstes Vorausgesehene, das gründlich Vorausgedachte und genau Vorausgeschriebene in der tatsächlichen gottesdienstlichen Situation zu aktualisieren und, soweit nötig, zu modifizieren. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, auf Unvorhergesehenes gottesdienstverträglich einzugehen – berührbar und souverän, liebe- und humorvoll zugleich.

Der *körperliche Auftritt* von Liturginnen und Liturgen umfasst ihr Gehen, Stehen und Sitzen, ihre Motorik, Gestik und Mimik. Wirkt all dies natürlich, ist es ein authentischer Ausdruck der Person? Wirkt es form- und situationsgerecht, ist es im aktuell gefeierten Gottesdienst stimmig? Sind Körper und Kleidung gepflegt?

Mit *Herzlichkeit* ist die kommunikative Achtsamkeit gemeint: die Fähigkeit der Liturginnen und Liturgen, die versammelte Gemeinde und ihre einzelnen Glieder und Gruppierungen, insbesondere die im Gottesdienst aktiv Mitwirkenden, in ihren Besonderheiten wahrzunehmen, wertschätzend auf sie einzugehen und ihnen Raum zu geben.

Beseeltheit meint die geistliche Lebendigkeit, Atmosphäre und Glaubwürdigkeit, die Liturginnen und Liturgen ausstrahlen – z.B. ein Beten, das die Gemeinde mitnimmt, ein Predigen, das die Gemeinde berührt und bewegt, eine Praxis der Abendmahlsfeier, in der Heiligkeit und festliche Freude zusammenstimmen.

Geist und Körper, Herz und Seele – alle Dimensionen liturgischer Rollengerechtigkeit verbinden sich im – ggf. gesungenen – *Sprechen* der Liturginnen und Liturgen. Sprechen sie *gattungsgerecht* – d.h. ist das Beten wirklich ein Beten, sind Ansagen prägnant, ist das Lesen (namentlich der Heiligen Schrift!) sorgfältig, das Predigen zugewandt, hält das Segnen die Balance von Bitte an Gott und Zuspruch an die Menschen? Sprechen sie *situationsgerecht* – in natürlicher Artikulation, im Raum verständlich und flexibel in Dynamik und Tempo? Sprechen sie persönlich authentisch, so dass sie die versammelten Menschen erreichen und im Hören verbinden, auch wenn sie verschiedenen Milieus zugehören?

4. Bewertung

Eine Teilnote für den schriftlichen Entwurf

Eine Teilnote für den gehaltenen Gottesdienst⁹

Eine Teilnote für die mündliche Prüfung

Gesamtnote als einfaches Mittel der drei Teilnoten

5. Muster eines Prüfungsablaufs

1. Sitzung der Prüfungskommission <ul style="list-style-type: none">• Feststellung der Note für den Entwurf• letzte Abstimmung der Zuständigkeiten für die Prüfung und des Zeitplans für die Prüfung
2. Gottesdienst
3. Sitzung der Prüfungskommission <ul style="list-style-type: none">• Raumwechsel• kurze Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Mentorin oder des Mentors zum Verlauf des Gottesdienstes¹⁰• Festlegung der Note für den gehaltenen Gottesdienst
4. mündliche Prüfung
5. Sitzung der Prüfungskommission <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Note für die mündliche Prüfung• Feststellung der Gesamtnote

⁹ Hier liegt der Schwerpunkt auf der liturgischen Präsenz und der praktischen Durchführung.

¹⁰ Hier sind nur für die Bewertung relevante Aspekte zu benennen, die nicht im Entwurf enthalten sind, sondern sich aktuell ergeben (Störungen, kurzfristige Änderungen etc.).

II. RELIGIONSUNTERRICHT (§ 31)¹¹

Die praktische Prüfung „Religionsunterricht“ besteht aus drei Teilen:

1. dem schriftlichen Entwurf
2. der gehaltenen Stunde Religionsunterricht
3. der mündlichen Prüfung im Anschluss an die Stunde

Die Prüfungskommission für die Prüfung „Religionsunterricht“ besteht aus drei vom Prüfungsamt bestimmten Personen. Erstprüfer/in ist der oder die zu Beginn des Schulvikariates eingesetzte ‚Bekannte Prüfer‘ oder ‚Bekannte Prüferin‘.

1. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtseinheit

1.1 Grundsätzliches

Das Thema der Einheit und der Prüfungsstunde schlägt die Vikarin/der Vikar nach Abstimmung mit der zuständigen Dozentin/dem Dozenten im PI dem Prüfungsamt zur Genehmigung vor.

Der inhaltliche Umfang der Einheit (= die Anzahl der Einzelstunden) richtet sich nach der Struktur des Themas vor dem Hintergrund der ausgewählten Lerngruppe. Die Unterrichtseinheit soll mindestens drei „Einzelstunden“ mit einer Dauer von jeweils 45–90 Minuten umfassen.

Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Praktischen Prüfung. Es ist möglich, eine dem fortlaufenden Unterrichtsverlauf Rechnung tragende Veränderung der Verlaufsplanung für die Prüfungsstunde bis zum Beginn dieser Stunde vorzulegen.

1.2 Aufbau des schriftlichen Entwurfs

Für den Aufbau des schriftlichen Entwurfs gelten folgende Bestimmungen:

¹¹ Dieser Abschnitt ist im Vergleich zu den Erläuterungen der anderen Prüfungsleistungen umfangreicher, da in der Regel erst im Vikariat eine Erstbegegnung mit dem Bereich pädagogische Ausbildung erfolgt.

Grundsätzlich ist bei der Formulierung des Entwurfs zu beachten, dass nur das dargestellt wird, was Auswirkungen auf die Unterrichtsplanung hat.

Die Titelseite des Entwurfs soll benennen:

- Namen: Vikar/in, Schulmentor/in, Mitglieder der Prüfungskommission
- Thema der Unterrichtseinheit
- Thema der Unterrichtsstunde
- Datum, Ort, Lerngruppe

Der Entwurf soll folgende Aspekte entfalten:

1. Längerfristige Unterrichtszusammenhänge

1.1 Lernausgangslage

Die spezifischen Voraussetzungen der Lerngruppe und der Bedingungen, die die Unterrichtsplanung beeinflussen, z.B.:

- Charakteristika der Lerngruppe (Zusammensetzung, Milieu, Verhalten, Entwicklungsstand, Vorbildung, Bildungsgang u. ä.)
- Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht in dieser Lerngruppe (Stundenmodell, räumliche und mediale Voraussetzungen, ggf. kooperativer RU?)
- Selbstreflexion zur eigenen Rolle der/des Unterrichtenden im Lernprozess (Lehrer-Schüler-Beziehung, religionspädagogische Positionierung, pastorale Rolle in der Schule)

1.2 Kompetenzerwerb

Welche Kompetenzerwartungen des geltenden Lehrplans sollen in welcher Weise durch die Unterrichtseinheit angestrebt werden?

1.3 Aufriss der Unterrichtseinheit

Darstellung der Unterrichtseinheit, in der zu jeder Stunde das Thema und die kompetenzorientierte Zielsetzung sowie der methodische Verlauf benannt werden und Verortung der Prüfungsstunde im Rahmen der Unterrichtseinheit.

2. Planungsentscheidungen zur Unterrichtsstunde

2.1 Aktueller Kompetenzstand der Lerngruppe:

Diagnose der für die Unterrichtsstunde relevanten Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe: z.B. Fachkenntnisse, methodische Erfahrungen, Lernverhalten.

2.2 Kompetenzorientierte Zielsetzung für die Unterrichtsstunde:

Stundenziele, die in der Unterrichtsstunde angesteuert werden, und ihre Verbindung mit dem angestrebten Kompetenzerwerb (vgl. 1.2).

2.3 Inhaltliche Planungsentscheidungen:

Darstellung und fachliche Begründung der Unterrichtsinhalte: z.B. Auswahl der Inhalte, theologische, insbesondere *biblische* Grundlagen.

2.4 Methodische Planungsentscheidungen:

Darstellung und didaktische Begründung: z.B. Phrasierung der Stunde, Auswahl der Methoden, Berücksichtigung der verschiedenen Lerndimensionen (kognitiv, affektiv, pragmatisch, sozial), erkennbare Maßnahmen zur Diagnose, zum Erwerb und zur Sicherung von Kompetenzen.

2.5 Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde:

Benennung von Thema und Stundenziel/en und tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien der Unterrichtsstunde.

Außerhalb der Zeichenzählung ist zu ergänzen:

3. Literatur,

die für die Unterrichtsplanung verwendet wurde

4. Materialien,

die in der Unterrichtsstunde eingesetzt werden, z.B. Arbeitsblätter, Präsentationsfolien, Bilder etc.

1.3 Anforderungen an den schriftlichen Entwurf der Unterrichtseinheit

Folgende Kriterien sind bei der Erstellung des Unterrichtsentwurfs zu beachten:

a) Das Wichtigste

- Der Gesamtentwurf ist *in sich schlüssig*. Die Vorarbeiten sind *fokussiert* auf ihren *Ertrag* für die Unterrichtsgestaltung und dort wiedererkennbar.

b) Fachlichkeit

- Sind die Inhalte fachlich richtig dargestellt worden?
- Sind die Elementarisierungen¹² für die Lerngruppe fachlich und religionspädagogisch verantwortlich erfolgt?

c) Religionspädagogik

- Welchen religionspädagogischen Ansätzen steht der Entwurf nahe?
- Wurden mögliche religiöse Fragestellungen des Themas hinreichend thematisiert und bearbeitet?
- Gab der Vikar oder die Vikarin seine bzw. ihre theologische Position zu erkennen?

d) Weitere Kriterien

- In Hinblick auf den geplanten Unterricht sind die wesentlichen Aspekte der Lernausgangslage beschrieben.
- Das Unterrichtsprojekt ist angemessen mit den Kompetenzerwartungen des Lehrplans (inkl. des schulinternen Lehrplans) verbunden.
- Der Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler wird hinreichend analysiert und berücksichtigt.

¹² Unter "Elementarisierung" verstehen wir hier "das Bemühen, wissenschaftliche Komplexität ohne Substanzverlust zu reduzieren und damit zugleich an lebensweltlicher Relevanz zu gewinnen", Gesine Kleinschmit, Nicht bloß bunte Schmetterlinge. Elementartheologie in Frankfurt, in: Theologische Bildungsprozesse gestalten. Schritte zur Ausbildungsreform, hg. v. H.-G. Heimbrock und M. v. Kriegstein, Frankfurt 2002, 107-122 zit. 116.

- Die Unterrichtsinhalte werden theologisch begründet ausgewählt und dargestellt.
- Die Unterrichtsgestaltung ermöglicht der Lerngruppe, die benannten Kompetenzen zu erwerben bzw. weiter zu entwickeln. Die Stundenziele können erreicht werden.
- Die methodischen Entscheidungen sind angemessen begründet. Die Medien sind lernwirksam ausgewählt.
- Wurden schüleraktivierende und kooperative Lernformen eingesetzt?
- Die zeitliche Planung für den gesamten Lernprozess und für die einzelnen Stunden ist angemessen, Möglichkeiten zeitlicher Flexibilität werden berücksichtigt.
- Die Hinweise zur Erstellung der Arbeit wurden beachtet.
- Es liegt ein differenziertes Literaturverzeichnis vor, aus dem deutlich wird, welche theologische, religionspädagogische und religionsdidaktische Literatur verwendet wurde.
- Die Unterrichtsmaterialien sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

2. Die praktische Prüfung Religionsunterricht

2.1 Prüfungsort und -dauer

Die unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich in der Ausbildungsschule statt.

Ihre Dauer entspricht zeitlich in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Klasse üblich ist; sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten

2.2 Teilnehmende an der praktischen Prüfung

Bei der praktischen Prüfung sind in der Regel die drei vom Prüfungsamt bestimmten Mitglieder der Prüfungskommission anwesend, darunter der sog. ‚Bekannte Prüfer‘ oder die ‚Bekannte Prüferin‘. Die Anwesenheit der Schulmentorin oder -mentors in der Prüfungsstunde ist möglich.

2.3 Kriterien für die Beobachtung und Bewertung des praktischen Unterrichts

Die nachfolgend genannten *didaktischen*, *methodischen* und *personenorientierten* Kriterien bilden Anhaltspunkte für die Mitglieder der Prüfungskommission und die zu Prüfenden: Sie werden je nach Art der Unterrichtsstunde unterschiedlich zu gewichten sein und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Hat der Vikar oder die Vikarin den Lernprozess gut in Gang gebracht, strukturiert und geleitet?
- War die Sprache des Vikars oder der Vikarin gut artikuliert und adressatengerecht?
- Wurden Methoden, Sozialformen und Medien dem Inhalt und der Lerngruppe angemessen eingesetzt?
- Trug der Vikar oder die Vikarin zu einer positiven Lernatmosphäre bei?
- War die Struktur der Stunde für die Lerngruppe transparent?
- Wurden Arbeitsaufträge und Impulse für die Lerngruppe präzise und verständlich formuliert?
- Wurden Erfahrungen und Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler thematisiert und für den Lernprozess genutzt?
- Hat die Vikarin oder der Vikar die Heterogenität der Lerngruppe wahrgenommen und darauf didaktisch und methodisch differenziert reagiert?
- Wie ist der Vikar oder die Vikarin mit Schülerinnen und Schülern anderer Konfessionen umgegangen?
- Konnte der Vikar oder die Vikarin auf unerwartete und/oder störende Ereignisse angemessen reagieren?
- Wie wurden Ergebnisse gesichert?
- Wie verhält sich das faktische Ergebnis des Unterrichts zu den intendierten Zielen?
- Welche Rolle spielte die Vikarin oder der Vikar bei Erreichung der gesteckten Ziele?

3. Die mündliche Prüfung

3.1. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Sie findet im Anschluss an die durchgeführte Stunde nach einer mindestens 15-minütigen Pause statt.¹³

3.2. Gegenstände der Teilprüfungen

Teil 1: Reflexion der gehaltenen Stunde (ca. 25 Min.)

- eigenständiger Rückblick der Vikarin oder des Vikars auf die gehaltene Stunde.
- Analyse ausgewählter Situationen nach den Kriterien unter Pkt. 2.3
- Erreichen der geplanten Ziele
- Vergleich von Planung und Durchführung – Reflexion von Abweichungen und möglichen Alternativen usw.

Teil 2: Gespräch über die theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen der Einheit sowie über Grundfragen des Religionsunterrichtes (ca. 20 Min.)

- Welche theologischen Entscheidungen liegen der Einheit zu Grunde, welche Alternativen wären denkbar gewesen? Welche biblisch-theologischen Bezüge weist das Thema auf?
- Welche religionspädagogischen Entscheidungen sind getroffen worden? Aus welchem Grund?
- Wie stellt sich der Entwurf unter der Perspektive des jüdisch-christlichen Dialogs dar?
- Wie stellt sich der Entwurf unter Gender-Perspektiven dar?
- Kann der Vikar/die Vikarin
 - über Grundfragen des Religionsunterrichts (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen) Auskunft geben?

¹³ Das Prüfungsgespräch findet in der Regel am Ort der Prüfung statt (Schule). Einzelregelungen erfolgen vor Ort. Nach einer kurzen Aussprache der Prüfenden wird die Teilnote für die gehaltene Stunde festgelegt.

- vor dem Hintergrund seiner/ihrer Erfahrungen die Bedeutung und Inhalte kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen von Schule darstellen und reflektieren?
- über kirchliche Stellungnahmen zum Religionsunterricht (z.B. Bildungsdenkschriften der EKD) Auskunft geben?
- über Aufbau und Funktion der Lehrpläne für den Religionsunterricht Auskunft geben?
- zeigen, dass sie/er sich mit der Problematik „Glauben lernen“ im schulischen Kontext auseinandergesetzt hat?
- Ziele, Inhalte und Konzeptionen des Religionsunterrichts darstellen, begründen und angemessen mit Zielen, Inhalten und Konzeptionen von gemeindlicher Bildungsarbeit vergleichen?
- über die rechtliche Stellung des Schulgottesdienstes und der Kontaktstunde Auskunft geben und seine Erfahrungen in diesen Arbeitsfeldern darstellen und kritisch reflektieren?
- Chancen und Probleme der Fächer „Ethik“ bzw. „Praktische Philosophie“ als Ersatzfächer für konfessionellen Religionsunterricht reflektieren?
- zu Fragen des Islamischen Religionsunterrichtes begründet Stellung nehmen?

4. Bewertung der Praktischen Prüfung „Religionsunterricht“

Die Prüfung „Unterrichtsstunde“ wird mit drei Teilnoten bewertet:

- Die Note des schriftlichen Entwurfs (1fach)
- Die Note des praktischen Unterrichtes (2fach)
- Die Note der mündlichen Prüfung (1fach)

Die Gesamtnote setzt sich aus dem Mittel der drei Teilnoten entsprechend ihrer Wertigkeit zusammen.

5. Muster eines Prüfungsablaufs

1. Sitzung der Prüfungskommission <ul style="list-style-type: none">• Feststellung der Note für den Entwurf• letzte Abstimmung der Zuständigkeiten für die Prüfung und des Zeitplans für die Prüfung
2. Unterrichtsstunde
3. Sitzung der Prüfungskommission <ul style="list-style-type: none">• Raumwechsel• kurze Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten und der Mentorin oder des Mentors zum Verlauf der Stunde• Festlegung der Note für den praktischen Unterricht
4. mündliche Prüfung
5. Sitzung der Prüfungskommission <ul style="list-style-type: none">• Festlegung der Note für die mündliche Prüfung• Feststellung der Gesamtnote

III. GEMEINDEPROJEKT (§32)

Die Prüfungsarbeit „Gemeindeprojekt“ ist die Darstellung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines begrenzten und überschaubaren Projektes eigener Wahl auf einem kirchlichen Handlungsfeld innerhalb der Kirchengemeinde in der für eine wissenschaftliche Arbeit üblichen Form.

Das Thema ist mit der Mentorin oder dem Mentor und dem Theologischen Prüfungsamt abzustimmen.

- Als ‚Projekt‘ in diesem Sinne gilt ein zeitlich befristetes Arbeitsvorhaben, das sich nicht mit der pfarramtlichen Regeltätigkeit deckt.
- Aktiv zu beteiligen sind ehrenamtlich, nebenamtlich und beruflich Mitarbeitende der Gemeinde im Sinne des Eph4-Modells.¹⁴
- Das Projekt muss auf die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben bezogen werden und durch das Presbyterium beschlossen sein. Dem Beschlussantrag an das Presbyterium ist eine Projektskizze beizulegen. Presbyteriumsbeschluss und Projektskizze sind dem Prüfungsamt vorzulegen.
- Das Projekt ist nach der Methode des ‚Projektmanagements‘, wie sie im Seminar für Pastorale Ausbildung gelehrt wird, durchzuführen und zu dokumentieren.

Beispiele:

Vorbereitung, Durchführung und Auswertung

- eines besonderen Gottesdienstes mit einer Gruppe
- eines Seminars zu Kasualien (z.B. Taufelternseminar, Eheseminar etc.)
- eines Kinderbibeltages
- eines Konfirmandenelternseminars
- einer Wochenendfreizeit mit Jugendlichen
- einer Mitarbeiterschulung (z.B. Lektoren)
- eines diakonischen Projektes (z.B. mit Geflüchteten)
- einer interkulturellen Begegnung (z.B. mit Muslimen)

¹⁴ Vgl. Anmk. 15 und: Kirchliche Personalplanung. Handreichung zur Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für Personalplanung auf Kirchenkreisebene nach Art. 95 Abs. 3 KO, EKIR, 2. Aufl. 2013, darin Kap. III, Zum Auftrag kirchlicher Ämter, S.28ff (www.ekir.de/downloads/ekir2012-07-30personalplanung_handreichung.pdf).

- eines missionarischen Projektes (z.B. Glaubenskurs, Fresh X, neue Gemeindeformen)

1. Schriftliche Prüfung "Gemeindeprojekt"

- a) In den *Vorarbeiten* sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Gemeindesituation und Kontext der Gemeinde, theologische Begründung des Vorhabens, die Zielgruppe, der Zusammenhang des Projekts mit der Gemeindegemeinschaft, seine Bedeutung für die Gemeindeentwicklung.
 - Es ist eine Zieldefinition für das Projekt und seine Einordnung in die Gesamtkonzeption der Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 4 KO) zu entwickeln.
 - Das theologische Thema des Projektes ist wissenschaftlich kurz darzustellen.
 - Die das Projekt tragenden biblisch-theologischen und systematisch-theologischen Entscheidungen sind gesondert darzustellen und zu begründen.
 - Die gemeindepädagogischen und kybernetischen Implikationen und Arbeitsweisen sind darzustellen und zu verantworten, (Methoden, angewandte Sozialformen, einzelne Phasen oder Lernschritte, Medien usw.).
 - Zu reflektieren ist die eigene pastorale Rolle im Projekt.
 - Je nach kirchlichem Handlungsfeld können sich veränderte oder weitere Gesichtspunkte für die Darstellung ergeben.

Die Ergebnisse der Vorüberlegungen sind in einer Planungsskizze (nicht identisch mit der Projektskizze) festzuhalten.

- b) Über den tatsächlichen *Verlauf* des Projekts ist eine Beschreibung bzw. ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere auch Abweichungen von dem geplanten Verlauf festhält. (Stichwortprotokolle von Rollenspielen, Ergebnisplakat eines Gesprächs usw.)
- c) Die *Auswertung* und die *Reflexion* des durchgeführten Projektes wird sich schwerpunktmäßig auf den Vergleich von geplantem und tatsächlichem Verlauf beziehen und auf die Fragen, in welchem Verhältnis die durchgeführte Praxis zum formulierten Ziel

stand. Was hat sich bewährt? Was war schwierig? Abschließend sind die Konsequenzen für die weitere Praxis zu bedenken.

2. Mündliche Prüfung Gemeindeprojekt und Gemeindeaufbau (30 min)

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen (eine oder einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter der schriftlichen Arbeit, eine Person aus der jeweiligen landeskirchlichen Einrichtung des Fachbereichs, dem das Gemeindeprojekt zuzuordnen ist, eine Protokollführerin oder ein Protokollführer).

Teil 1: Grundlegendes zum Projekt, ausgehend vom schriftlichen Entwurf (ca. 15 min)

- Welche exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen liegen dem Projekt zu Grunde und in welcher Weise werden sie relevant („advanced science“)?
- Welche ekklesiologischen, missionarischen, ökumenischen, diakonischen Entscheidungen werden erkennbar?
- Welche Gemeindeaufbaukonzeption steht hinter dem Projekt?
- Wie ordnet sich das Projekt in die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben der jeweiligen Ausbildungsgemeinde ein?
- Wie werden ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende beteiligt („Eph4-Modell¹⁵)?
- Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Durchführung

Teil 2: Grundwissen Gemeindeaufbau und Kybernetik (ca.15 min)

Inhalte siehe Stoffplan zu § 32 (Gemeindeprojekt und Gemeindeaufbau)

3. Bewertung

Die Prüfung „Gemeindeprojekt“ wird mit drei Teilnoten bewertet:

Teilnote für den schriftlichen Entwurf	2fach
Teilnote für die mündliche Prüfung Teil 1	1fach
Teilnote für die mündliche Prüfung Teil 2	1fach

¹⁵ Vgl. Anmk. 14 und: Zeit fürs Wesentliche. Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland, EKIR Düsseldorf 2014, S. 22

Die Gesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten entsprechend ihrer Wertigkeit zusammen.

IV. GEMEINDEPÄDAGOGIK (§32a)

In dieser Prüfung soll gezeigt werden, dass Begründung und Zielsetzung gemeindepädagogischer Arbeit dargestellt und beurteilt werden können.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Konfirmandenarbeit (20 min.)

Vorzulegen ist die Skizze eines Projektes aus der eigenen Konfirmandenarbeit in der Vikariatsgemeinde (max. 3 DIN A 4-Seiten.) Ausgehend von dieser Skizze erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf Fragen wie:

- Kann der Vikar/die Vikarin Kenntnisse über *Organisationsformen* (z.B. Arbeit mit verschiedenen Altersstufen, Blockunterricht, Projektarbeit, Konfirmandenelternarbeit, Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit, zweijährige bzw. einjährige Kurse) auf die Planung der eigenen Konfirmandenarbeit beziehen?
- Kann der Vikar/die Vikarin Kenntnisse über *religionspsychologische* und *entwicklungspsychologische* Modelle mit Blick auf die KA nutzbar machen?
- Kann der Vikar/die Vikarin seine/ihre Haltung gegenüber *geschlechtsspezifischer* Arbeit mit Jugendlichen deutlich machen und darstellen, wie er/sie diese umgesetzt hat?
- Hat der Vikar/die Vikarin eine begründete Haltung zur *generellen* Bedeutung der KA für die Gemeinde (Gemeindepädagogik, Bildungskontext, Gemeindeaufbau)?
- Hat die KA des Vikars/der Vikarin eine *eigene konzeptionelle* Grundlage und kann er/sie diese darstellen?
- Kann der Vikar/die Vikarin die KA in den Zusammenhang der in der EKIR gültigen Rahmenordnung und Richtlinien einord-

nen (Handreichung „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“ vom Mai 2011, Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit)?

- Kann der Vikar/die Vikarin die Bedeutung des Lernens mit der Bibel für die Konfirmandenarbeit darstellen und reflektieren?
- Kann der Vikar/die Vikarin die Bedeutung der in der EKIR vorhandenen evangelischen Traditionen (Katechismen, Lieder, Bekenntnisse) für die Konfirmandenarbeit darstellen und reflektieren?
- Kann der Vikar/die Vikarin darlegen, warum und auf welche Weise er /sie die Konfirmandinnen und Konfirmanden an religiöse Ausdrucksformen (Gebet, Gottesdienst, Meditation usw.) heranführt?

Die Skizze des Projektes

- gibt der Prüfungskommission einen Einblick in die praktische Konfirmandenarbeit der Vikarin / des Vikars,
- dient als Gesprächsgrundlage für das Prüfungsgespräch zur Konfirmandenarbeit,
- unterliegt keinen formalen Vorgaben außer der Begrenzung auf max. 3 DIN-A4-Seiten,
- ist selbst nicht Bestandteil der Benotung,
- ist der Prüfungskommission spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt einzureichen.

Beispiele für ein KA-Projekt:

- Eine Unterrichtseinheit oder ein einzelnes Element einer solchen
- Die Planung eines Tages während einer Konfirmandenfreizeit oder eines Vorstellungsgottesdienstes
- Die Durchführung eines Elternabends
- Ein Taufgottesdienst mit und für Konfirmandinnen und Konfirmanden

Ausgeschlossen ist ein Projekt, das bereits Gegenstand der Prüfung „Gemeindeprojekt“ war.

Der Skizze soll entnommen werden können, *warum* diese Einheit durchgeführt wurde, zu welchem *Thema* sie gehört und welches *Ziel* sie verfolgt. Die Durchführung kann in einer *Tabelle* dargestellt werden, aus der die Zeitplanung, die Gruppenform und die eingesetzten Medien erkennbar sind.

Am Ende steht eine kurze Reflexion darüber, wie die Durchführung nach eigener Einschätzung gelungen war bzw. welche Erkenntnisse für die künftige Arbeit gewonnen werden können.

Teil 2: Sonstige Bereiche der Gemeindepädagogik (10 min.)

Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf gemeindepädagogische Konzeptionen und Fragestellungen in den Bereichen Elementarpädagogik, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenen- und Familienbildung im Rahmen von konzeptionellen Grundkenntnissen und Modellen.

V. GESPRÄCH (§33)

Es werden Gesprächssituationen aus pastoralen Alltagssituationen angedeutet. Geprüft wird die Fähigkeit, zu grundlegenden theologischen und aktuellen kirchenpolitischen Fragen kurz, elementar und theologisch fundiert aber allgemeinverständlich Stellung zu nehmen.

Beispiele:

- Sie werden auf der Straße angesprochen: "Stellen Sie sich vor, ich darf kein Pate werden, nur weil ich aus der Kirche ausgetreten bin. Ist das richtig?"
- Während eines Bibelkreises: "Wieso dürfen wir eigentlich in der katholischen Kirche nicht am Abendmahl teilnehmen?"
- Bei einem Traugespräch: "Wir würden gerne das Ave-Maria singen lassen, geht das?"
- Sie werden nach weiblicher Gottesanrede gefragt in Predigt oder Gebet: "Das geht doch nicht, Gott, Du Bäckerin. Gott ist Vater, das steht doch in der Bibel, oder?"
- Wo ist eigentlich Erwin jetzt, wo er tot ist?
- Woher kommt das Böse?
- Ich zahl' so viel Kirchensteuer. Aber was habe ich davon?
- Ich verstehe die ganzen Religionsstreitereien nicht. Wir glauben doch sowieso alle an denselben Gott!
- Gibt es Engel?
- Es kann doch nicht sein, dass Jesus auch Verbrechern vergibt, oder?
- Allein aus Gnade gerettet? Das ist doch viel zu einfach.

Kriterien zur Beurteilung:

- Konnte der Vikar oder die Vikarin angemessen reagieren?
- Wirkte er oder sie sicher und überzeugend?
- Wurde begründet Position bezogen?
- Waren die Aussagen theologisch fundiert und reflektiert?
- Waren einschlägige theologische Diskussionsprozesse bzw. kirchliche Entscheidungen bekannt?
- Waren die Erklärungen allgemeinverständlich und wurden Floskeln vermieden?

VI. ANFORDERUNGEN IN FEMINISTISCHER THEOLOGIE, THEOLOGISCHER FRAUENFORSCHUNG UND GENDERSTUDIES

Entsprechende Fragestellungen sind als *Querschnittsperspektive* in allen Prüfungsbereichen zur Geltung zu bringen.

Vorausgesetzt werden:

- Kenntnisse einer Einführung in die Feministische Theologie und Gender Studies
- Kenntnisse von Grundbegriffen Feministischer Theorie und Theologie
- Spezialkenntnisse in mindestens einer theologischen Disziplin
- Kenntnisse einschlägiger Literatur, insbesondere von Nachschlagewerken

Grundlegende Literaturhinweise:

Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorien, Methoden, Empirie, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

Degele, Nina, Gender / Queer Studies. Eine Einführung, Paderborn, Wilhelm Fink, 2008.

Dingel, Irene (Hg.), Feministische Theologie und Gender-Forschung. Bilanz-Perspektiven-Akzente, Leipzig, Evangelische Verlagsanstalt, 2003.

Mattiae, Gisela – Jost, Renate, et al., Feministische Theologie. Initiativen, Kirchen, Universitäten – eine Erfolgsgeschichte, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2008.

Meyer-Wilmes, Hedwig, Zwischen Lila und Lavendel. Schritte feministischer Theologie, Regensburg 1996

Scherzberg, Maria, Grundkurs Feministische Theologie, Mainz 1995

Schottroff, Luise / Wacker, Marie-Theres (Hg.), Kompendium Feministische Bibelauslegung, Gütersloh 1999²

Walz, Heike / Plüss, David (Hg.), Theologie und Geschlecht. Dialoge querbeet, Münster, LIT, 2008.

VII. FORMALE HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG DER SCHRIFTLICHEN ARBEITEN

1. Allgemein

Alle Prüfungsarbeiten müssen *vierfach* ausgedruckt und als (Word) Datei vorgelegt werden, d.h. für die drei Mitglieder der Prüfungskommission und das Theologische Prüfungsamt. Die Ausfertigungen sind entsprechend zu bezeichnen. Die Übereinstimmung der vier Ausfertigungen muss der Vikar / die Vikarin bescheinigen.

Die Arbeiten müssen auf mit Seitenzahlen versehenen weißen¹⁶ DIN A4 Blättern einseitig geschrieben sein. Als *Papier* muss Normalpapier verwendet werden. Kunststoffpapier oder photo-optische Papiere sind nicht erlaubt.

Der Begründungsteil für den Gottesdienst sowie für den Religionsunterricht darf 15 Halbseiten, für das Gemeindeprojekt 30 Halbseiten nicht überschreiten. Dies bedeutet eine Gesamtzeichenzahl für den Entwurf des Gottesdienstes und der Unterrichtsstunde im Religionsunterricht von 21.000 Zeichen und für das Gemeindeprojekt von 42.000 Zeichen, jeweils inklusive Leerzeichen. Anmerkungen werden mitgezählt.

Wenn für eine schematische Darstellung o. ä. ausnahmsweise ein anderes Format als für den übrigen Text gewählt wird (z.B. DIN A4 quer, Raster, anstatt DIN A4 hoch), darf sich dadurch die Gesamtzeichenzahl nicht erhöhen. Die Zeichengröße im Raster muss mindestens dem der Fußnoten entsprechen.

Vom Prüfungsamt wird vorgegeben:

- als Seitenrand: links 11 cm; oben, unten und rechts jeweils 3 cm,
- die Schrifttype Arial oder Times New Roman,
- für den Haupttext die Schriftgröße 12pt,
- für die Anmerkungen die Schriftgröße 10pt,
- Anmerkungen sind unter den Text zu setzen.

¹⁶ Hellgraues – also nicht eingefärbtes -, mindestens auf der beschriebenen Seite geglättetes „Umweltschutzpapier“ gilt als weißes Papier

Falls verwendet, sind griechische Buchstaben mit Akzenten und Spiritus und hebräische Buchstaben punktiert wiederzugeben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Prüflinge wird festgelegt, dass die gewählten **Abkürzungen** dem aktuellen Abkürzungsverzeichnis IATG 3. Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Herausgegeben von Schwertner, Siegfried (De Gruyter); ISBN: 978-3-11-020575-6; entnommen werden müssen. Darüber hinaus ist **eine** (!) eigene Abkürzung, etwa für den tragenden Hauptbegriff der Arbeit, zulässig. Diese Abkürzung ist im Literaturverzeichnis anzugeben.

Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

Auch bei Verwendung von zulässigen Abkürzungen muss die Lesbarkeit der jeweiligen Arbeit gewährleistet bleiben.

Über die vorgeschriebene Gesamtzeichenzahl hinausgehende Arbeiten können vom Prüfungsamt nicht angenommen werden. Die Überschreitung der Gesamtzeichenzahl ist ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung im Sinne von § 8 der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004.

Innerhalb der Arbeit ist der Literaturnachweis in üblicher Weise als Anmerkung anzugeben. Dabei muss deutlich erkennbar werden, auf welche Sätze der Arbeit sich der Nachweis bezieht. Die wörtliche Übernahme von ganzen Sätzen oder Wortgruppen muss – wie bei einer wissenschaftlichen Arbeit üblich – durch das Setzen von Anführungszeichen vor und hinter dem Zitat kenntlich gemacht werden. Andernfalls liegt hier ebenfalls ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung vor.

Die Erarbeitung eines nach Sachgebieten gegliederten Literaturverzeichnisses zählt – wie bei wissenschaftlichen Arbeiten üblich – zur Lösung der Prüfungsaufgabe. Das Literaturverzeichnis ist auf die tatsächlich für die Lösung der Prüfungsaufgabe benutzte Literatur zu beschränken. Es soll nur solche Titel enthalten, die allgemein greifbar sind. Wenn über das Internet in wissenschaftliche Arbeiten eingesehen wird, die auch gedruckt verfügbar sind, ist neben dem Hinweis auf das Internet die bibliographische Angabe erforderlich. Andere Quellen oder Ausarbeitungen zum Thema aus dem Internet müssen ausgedruckt und

der Arbeit als Anlage beigelegt werden. Ist das im Einzelfall nicht möglich, muss zumindest die Fundstelle im Internet angegeben und eine gekürzte Beschreibung des Inhalts angefertigt und als Anlage beigelegt werden.

Es ist geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Aus dem Text muss klar hervorgehen, wer gemeint ist. Sprachliche Formen sind zu finden und zu verwenden, die die Geschlechter adäquat repräsentieren und durch die sich alle angesprochen fühlen. Je nach Kontext kann dies zum Beispiel erreicht werden, indem die weibliche und die männliche Sprachform verwendet wird (z. B. Schülerinnen und Schüler) oder geschlechtsneutrale Formulierungen eingesetzt werden (z. B. Mitarbeitende). Auf die Lesbarkeit des Textes ist zu achten.

Jedes Exemplar der Prüfungsarbeiten muss ein Blatt mit dem Namen des Vikars oder der Vikarin und mit folgender jeweils mit Originalunterschrift versehener *Erklärung* enthalten:

„Ich erkläre, dass

- a) dieser / dieses (Entwurf eines Gottesdienst / Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht / Gemeindeprojekt) meine eigene geistige Leistung darstellt,
- b) ich bei seiner Anfertigung keine andere als nur die im Verzeichnis angegebene Literatur – einschließlich der angegebenen Kolleg-Nachschriften – benutzt habe.
- c) ich alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder der Gedankenführung nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe,
- d) die vorgelegten vier Ausfertigungen dieser Arbeit wörtlich übereinstimmen.“

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Unterschrift unter der Erklärung muss in allen Exemplaren original vollzogen werden.

Zur leichteren Handhabung bitten wir jedes Exemplar der Arbeit getrennt in einen Schnellhefter (nicht Schnapp- oder Klemmhefter) zu heften.

Die Arbeiten sollen wie folgt geordnet sein:

1. Titelblatt,
2. Erklärung zur Abfassung (s.o.)
3. nach Sachgebieten gegliedertes Literaturverzeichnis
4. Gliederung der Arbeit
5. bei der Predigt die Übersetzung
6. die Arbeit einschließlich Anmerkungen
7. Anhang

Für die Seitenzahlen von 1.-5. und 7. werden römische Ziffern, für die Seitenzahlen zu 6. arabische Ziffern verwandt. Die festgelegte Gesamtzeichenzahl bezieht sich alleine auf 6.

2. Zu den einzelnen Prüfungsarbeiten

Entwurf eines Gottesdienstes

Die Arbeit umfasst maximal 21.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) auf 15 Halbseiten. Die eigene Übersetzung zählt nicht zu diesem Umfang. Alle im Gottesdienst vorgetragenen Texte (Gebete, Lieder, sofern sie nicht dem EG mit Rheinischem Regionalteil entnommen sind, Predigt) sind in vollem Wortlaut als Materialteil anzufügen. Dieser zählt nicht zu den Gesamtzeichen.

Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht

Die Arbeit umfasst maximal 21.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) auf 15 Halbseiten. Zum Umfang zählen alle Darstellungen und Anmerkungen. Nicht zum Umfang der Prüfungsarbeit zählt die im Anhang beige-fügte Dokumentation der Medien und Materialien.

Der **Verlaufsplan** der ausführlich zu beschreibenden Stunde ist in einem der gebräuchlichen Schemata auf einer DIN-A4-Seite darzustellen (z.B. Zeit / Phasen / Ziele / Unterrichtsschritte / Methoden, Medien / Kommentar). Dieser Verlaufsplan ist Bestandteil des Seitenumfanges der gesamten Arbeit. In dem Verlaufsplan können Abkürzungen verwendet werden, die den in den Kursen vermittelten Lernhilfen entsprechen. Diese Abkürzungen sind auf der Seite des Verlaufsplans zu erläutern und Bestandteil des Gesamtumfanges der Arbeit.

Medien und Materialien werden vollständig und fortlaufend nummeriert im Anhang beigefügt. Für die in der Prüfungsstunde eingesetzten Medien und Materialien ist eine Medienanalyse anzufertigen und dem jeweiligen Anhang beizufügen. Für „Internet-Material“ ist die Quelle anzugeben. Video- oder Audiotapes und andere, größere oder sperrige Medien und Materialien (z.B. Spiele, Plakate) bitte nicht beifügen; in diesen Fällen ist eine kurze Beschreibung und eine Medienanalyse ausreichend.

Gemeindeprojekt

Die Arbeit ‚Gemeindeprojekt‘ umfasst maximal 42.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) auf 30 Halbseiten. Zum Umfang zählen alle Darstellungen und Anmerkungen. Nicht zum Umfang der Prüfungsarbeit zählt die im Anhang beigefügte Dokumentation der Medien und Materialien.

Medien und Materialien (inklusive Medienanalyse) werden nummeriert und im Anhang beigefügt. Für „Internet-Material“ ist die Quelle anzugeben. Video- oder Audiotapes und andere, größere oder sperrige Medien und Materialien (z.B. Spiele, Plakate) bitte nicht beifügen; in diesen Fällen ist eine kurze Beschreibung und eine Medienanalyse ausreichend.

4.4 Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelische Kirche im Rheinland vom 30. April 2004

geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 2007 (KABl. S. 453) und Verordnungen vom 13. November 2015 (KABl. S. 268) , 28. April 2017 (KABl. S. 134) und 16.03.2018 (KABl. S. XXX)

Nr. 515846
Az. 11-31

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 30. April 2004 beschlossen, die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelische Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Erste und die Zweite Theologische Prüfung werden durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:
 - a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
 - b) von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen / Professoren und Dozentinnen / Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel;
 - c) der / dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Vor- und Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrenden in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der / des Vorsitzenden. Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt die / der Präses oder eine von ihr / ihm beauftragte Person. Die / Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 2

Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung

- (1) Das Landeskirchenamt entscheidet auf Grund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.
- (2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.
- (3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats

nicht ab, so steht der Bewerberin / dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 3

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung;

gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 - 12,5 = sehr gut

12,4 - 9,5 = gut

9,4 - 6,5 = befriedigend

6,4 - 4,0 = ausreichend

§ 4

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die zweite Theologische Prüfung besteht zusätzlich aus praktischen Prüfungen sowie einem Gemeindeprojekt, in die der schriftliche Teil integriert ist. Für diese gelten die Vorschriften über die schriftlichen und mündlichen Prüfungen entsprechend. An der mündlichen Prüfung kann nur die Kandidatin / der Kandidat teilnehmen, die / der alle geforderten schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeliefert hat.

(2) Die Kirchenleitung erlässt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt die / der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes aufgrund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Der / Dem zweiten Korrigierenden wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthält, nicht jedoch die Festlegung der Note der / des ersten Korrigierenden mitgeteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden Korrigierenden sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gegebenen Noten.

(5) Wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ein Bestehen der Prüfung ausschließt, ist die Prüfung schon vor Eintritt in den mündlichen Teil

von der / dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis der Kandidatin / des Kandidaten können Studierende nach dem achten Semester und Vikarinnen / Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörenden darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörende muss bei der / dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Zuhörende können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(7) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen jeweils mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuss).

(8) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.

(9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuss.

(10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschuss unterschrieben wird.

(11) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann die / der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

(12) Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(13) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss fassen ihre Be-

schlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(14) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält:

- a) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 5

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Vor der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr / ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin / dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält die Kandidatin / der Kandidat eine Notenübersicht.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin / dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

(5) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 a
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin / Der Kandidat hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

§ 6
Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft. Werden der Kandidatin / dem Kandidaten die Bewertungen gemäß § 5 Absatz 1 bekannt gegeben, gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe als Beginn der mündlichen Prüfung.

(2) Als Rücktritt gilt, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne ausreichenden Grund die schriftlichen häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fernbleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Als Rücktritt gilt nicht eine Abmeldung von der Prüfung auf Grund von Umständen, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Kandidatin / Der Kandidat hat diese Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen – auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die / der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) In allen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung der bereits abgelieferten Arbeiten.

(4) Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7
Abbruch

(1) Wenn eine Kandidatin / ein Kandidat die mündliche Prüfung auf Grund von Umständen, die sie / er nicht zu vertreten hat, abbricht, so entscheidet die / der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung der Gründe.

(2) Bricht eine Kandidatin / ein Kandidat die mündliche Prüfung ohne eine solche Anerkennung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in beiden Fällen über die Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Mündliche Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der laufenden Prüfung angerechnet werden.

§ 8
Verstoß gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die / der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 9
Rechtsmittel

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen Ergebnisse einer Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.

II. Erste Theologische Prüfung

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 24

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung führt die Kandidatin / der Kandidat den Nachweis, dass sie / er sich die für den Dienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 25

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr oder im Herbst eines jeden Jahres statt.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche im Rheinland angehört und den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen evangelischen Kirche angehören.

§ 27

Meldung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung ist zu dem im Ausbildungsplan festgelegten Termin einzureichen.

(2) Mit der Meldung ist das Gemeindeprojekt (§ 32) einzureichen.

§ 28

Prüfungsarten

Die Prüfung besteht aus:

1. den praktischen Prüfungen:
 - a) Gottesdienst
 - b) Religionsunterricht
2. dem Gemeindeprojekt
3. der Prüfung Gemeindepädagogik
4. dem Gespräch
5. der mündlichen Prüfung

§ 29

Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Die praktischen Prüfungen, das Gemeindeprojekt, die Prüfung Gemeindepädagogik und das Gespräch sind als vorgezogene Prüfungsleistungen im Verlauf des Vorbereitungsdienstes zu den im Ausbildungsplan festgelegten Zeiten abzulegen.

(2) Die praktischen Prüfungen bestehen aus je einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Das Gemeindeprojekt besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung Gemeindepädagogik und das Gespräch bestehen je aus einem mündlichen Teil.

(3) Für die Erstellung des schriftlichen Teils der Praktischen Prüfung und des Gemeindeprojektes werden die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils sieben Tage von den sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(4) Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt und für die Unterrichtsstunde ist jeweils zwei Wochen vor dem Gottesdienst bzw. der Unterrichtsstunde vorzulegen.

(5) Das Gemeindeprojekt ist bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung einzureichen.

(6) Der Begründungsteil darf für den Gottesdienst mit Predigt sowie für die Unterrichtsstunde 15 Halbseiten nicht überschreiten. Der Umfang des Gemeindeprojektes soll 30 Halbseiten nicht überschreiten.

§ 30 Gottesdienst

(1) Es ist ein Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Sonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Der von der Kandidatin / dem Kandidat vorbereitete und durchgeführte Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde statt. Der Gottesdienst ist öffentlich.

(3) Nach dem Gottesdienst findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind der gehaltene Gottesdienst sowie die eingereichten Vorarbeiten. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

§ 31 Religionsunterricht

(1) Es ist ein Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht vorzulegen. Das Thema ist Bestandteil der laufenden Unterrichtsreihe und in deren Kontext darzustellen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Auf Grundlage des Unterrichtsentwurfs ist von der Kandidatin / vom dem Kandidaten eine Unterrichtsstunde zu halten.

(3) Nach der Unterrichtsstunde findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind die gehaltene Unterrichtsstunde, der eingereichte Entwurf sowie Grundfragen des Religionsunterrichtes. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

§ 32 Gemeindeprojekt

(1) Die Kandidatin / Der Kandidat soll die Planung und Durchführung eines Projekts eigener Wahl beschreiben, dieses aus der Gemeindesituation heraus erläutern, seine biblisch-

theologischen sowie systematisch-theologischen Entscheidungen begründen und das Projekt auswerten. Das Thema ist mit der Mentorin / dem Mentor und dem Theologischen Prüfungsamt abzustimmen.

(2) Nach Begutachtung des Gemeindeprojektes findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind das Gemeindeprojekt sowie die Grundlagen des Gemeindeaufbaus. Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

§ 32a Gemeindepädagogik

(1) Die Prüfung Gemeindepädagogik bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Konfirmandenarbeit. Dazu ist eine Praxisskizze aus dem Bereich der praktischen Konfirmandenarbeit in der Vikariatsgemeinde vorzulegen.

(2) Das Prüfungsgespräch umfasst im ersten Teil die Reflexion dieser Skizze sowie Grundwissen im Bereich Konfirmandenarbeit. Im zweiten Teil des Prüfungsgespräches werden Kenntnisse über religionspädagogische Konzeptionen und Fragestellungen im Elementarbereich, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenen- und Familienbildung geprüft.

(3) Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

§ 33 Gespräch

(1) Das Gespräch simuliert Situationen, wie sie in der pastoralen Praxis begegnen. Dabei soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er theologisch begründet und allgemein verständlich Stellung nehmen kann. Für das Gespräch werden vom Theologischen Prüfungsamt Themen vorgegeben.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 15 Minuten.

§ 34
Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.
- (2) Sie erstreckt sich auf folgende Bereiche:
1. Seelsorge,
 2. Kasualien,
 3. Ökumene / Weltmission,
 4. Diakonie,
 5. Kirchenrecht und Kirchenverwaltung,
 6. Rheinische Kirchengeschichte.

Die Prüfungszeit in den Bereichen 1-4 beträgt 20 Minuten; im Prüfungsbereich 1 zuzüglich 10 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit in den Bereichen 5 und 6 beträgt 15 Minuten.

§ 35
Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird das Ergebnis der praktischen Prüfung Gottesdienst dreifach, die Ergebnisse des Gemeindeprojektes, der praktischen Prüfung Religionsunterricht und der mündlichen Prüfung Gemeindepädagogik doppelt, die Ergebnisse des Gesprächs und der mündlichen Prüfung einfach gewertet.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden,
- wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht wenigstens die Note ausreichend ergibt oder
 - wenn mehr als zwei Einzelleistungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden oder
 - wenn die beiden praktischen Prüfungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36
Nachdiplomierung

Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche können Personen, welche die Erste Theologische Prüfung der Ev. Kirche im Rheinland bestanden haben, den Diplomgrad verleihen.

§ 37
Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) § 12 wird erstmals für die Erste Theologische Prüfung, die mit der mündlichen Prüfung im Frühjahr 2006 abschließt, angewandt. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die erstmals bis zu der Ersten Theologischen Prüfung, die mit den mündlichen Prüfungen im Herbst 2005 abschließen, zugelassen werden, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach der am 30. September 1999 geltenden Prüfungsordnung.

(3) Die durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen der §§ 29 Absatz 1 und 2, 31, 32a und 35 Absatz 1 gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst ab dem 1. April 2018 begonnen haben. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2018 begonnen haben und ihn aufgrund von § 11a des Pfarrausbildungsgesetzes unterbrochen haben, finden die geänderten Bestimmungen Anwendung.

(4) *gegenstandslos*

(5) *gegenstandslos*

4.5 Stoffplan

Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 [KABl. S. 22] hat die Kirchenleitung am 30. April 2004 folgenden Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

In allen Prüfungsbereichen sind Gegenwartsbezug, Praxisrelevanz sowie die Fragestellungen feministischer Theologie zur Geltung zu bringen.

Praktische Prüfung Gottesdienst

Es ist ein Gottesdienst in der Vikariatsgemeinde durchzuführen. Auszulegen ist der vorgeschlagene Predigttext des betreffenden Sonntags.

Die anschließende Prüfung bezieht sich, ausgehend von Entwurf und Gottesdienst, auf die Bereiche Liturgik, liturgische Kompetenz, Homiletik, sprachliche Kompetenz, Hymnologie und Abendmahl. Begründung, Zielsetzung, Ordnung und Gestaltung des Gottesdienstes sollen erläutert und reflektiert werden. Die dem Gottesdienst zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen und hermeneutischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen. Dabei sind Fragestellungen des christlich-jüdischen Gesprächs zu berücksichtigen.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- das Gottesdienstbuch
- das Gesangbuch
- neuere Gottesdienstmodelle

Praktische Prüfung Religionsunterricht

Es ist eine Unterrichtsstunde im Bereich Religionsunterricht durchzuführen. Die Stunde soll einen Ausschnitt aus dem laufenden Unterrichtsgeschehen in der Schule darstellen.

In der anschließenden Prüfung soll ausgehend von der gehaltenen Stunde gezeigt werden, dass Begründung und Zielsetzung kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kontext von Gemeinde und Schule dargestellt und beurteilt werden können. Die der Stunde zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, hermeneutischen und didaktischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen und aufeinander zu beziehen.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- religionspädagogische Konzeptionen und Modelle im Bereich Religionsunterricht
- rechtliche und politische Rahmenbedingungen des schulischen Unterrichtes
- die Bedeutung von Richtlinien, Lehr- und Bildungsplänen für den Evangelischen Religionsunterricht
- kirchliche Stellungnahmen zum Religionsunterricht

Gemeindeprojekt und Gemeindeaufbau

Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend vom schriftlich vorliegenden Gemeindeprojekt Grundfragen von Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung.

Die dem Gemeindeprojekt zugrunde liegenden Entscheidungen einschließlich der exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen sind sowohl im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion als auch im Zusammenhang mit der in der Vikariatsge-

meinde geltenden Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu besprechen.

Im weiteren Verlauf soll die Prüfung grundlegende Fragestellungen thematisieren wie:

- Modelle und Konzeptionen des Gemeindeaufbaus
- Leitungs- und Organisationsfragen, insbesondere presbyterial-synodale Entscheidungsprozesse
- das Beziehungsgefüge zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Umgang mit Konflikten
- missionarische Fragen
- soziologische Aspekte der Gemeindegemeinschaft

Gemeindepädagogik

Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend von der Skizze eines Projektes aus der selbst durchgeführten Konfirmandenarbeit Theorie und Praxis der Konfirmandenarbeit.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- einen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gebräuchlichen Katechismus und seiner didaktischen Grundfragen
- die aktuelle Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit
- Modelle und Konzeptionen der Konfirmandenarbeit

Im zweiten Teil der Prüfung sind Kenntnisse nachzuweisen über religionspädagogische Konzeptionen und Fragestellungen im Elementarbereich, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenen- und Familienbildung.

Seelsorge

In der Prüfung sollen reflektiert werden:

- ein vorgelegtes Fallbeispiel
- die eigene seelsorgliche Praxis auf dem Hintergrund der theoretischen Kenntnisse über unterschiedliche Seelsorge- und Beratungskonzeptionen

- die eigene Rolle als Seelsorgerin bzw. Seelsorger

Dabei sind sowohl biblische und systematisch-theologische Bezüge sowie grundlegende anthropologische, psychologische und pastoralpsychologische Dimensionen zu erörtern.

Kasualien

In der Prüfung sollen Begründung und Zielsetzung der Kasualien in Theorie und Praxis dargestellt und reflektiert werden.

Die Prüfung umfasst die Bereiche:

- Taufe (inklusive Taferinnerung)
- Konfirmation (inklusive entsprechender Jubiläen)
- Trauung (inklusive entsprechender Jubiläen)
- Bestattung (inklusive Gestaltung von Gedenkgottesdiensten)
- andere Kasualien (Hausabendmahl, Sterbebesuch, ökumenische 'Einweihungen' u.a.)

Die Kenntnis der aktuellen Gottesdienstbücher sowie grundlegender ökumenischer Gemeinsamkeiten und Unterschiede wird vorausgesetzt.

Ökumene / Mission / Interkulturelle Theologie

In der Prüfung soll ausgehend von der gegenwärtigen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis der Kandidatin / des Kandidaten, Landeskirche, EKD, Ökumenischer Rat) die ökumenische und missionarische Dimension kirchlichen Lebens und Handelns in der Gegenwart aufgezeigt und Begründungen und Zielsetzungen der Kirche dargestellt und beurteilt werden können. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- den Ökumenischen Rat der Kirchen, seine Vorgeschichte, Geschichte und die Bedeutung seiner Programme für die Mitgliedskirchen
- ökumenische Kirchenkunde, insbesondere Catholica-Fragen
- die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland, die Konferenz Europäischer Kirchen

(KEK) und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)

- die Geschichte der Mission, der Missionswerke EMW und VEM und des Kirchlichen Entwicklungsdienstes
- Dialog mit Israel und Mission unter den Völkern

Diakonie

In der Prüfung sollen ausgehend von der gegenwärtigen kirchlich-diakonischen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis der Kandidatin / des Kandidaten, Landeskirche, EKD) die diakonie-wissenschaftlichen Grundlagen aufgezeigt und ihre Bedeutung für das gegenwärtige Handeln der Kirche dargestellt und beurteilt werden. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- die Geschichte der Diakonie (insbesondere im 19. Jahrhundert)
- Wesensäußerungen der Diakonie in der Kirche
- die Rolle der Diakonie im Sozialgefüge des Staates
- Arbeitsgebiete der Diakonie in der Gegenwart (diakonische Berufsfelder, ökumenische Diakonie, gesellschaftspolitische Diakonie)

Kirchenrecht und Kirchenverwaltung

In der Prüfung sollen Grundkenntnisse des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts nachgewiesen werden.

Insbesondere sind Kenntnisse der für die pfarramtliche Praxis wichtigen Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Pfarrdienstrechts, des Presbyterwahlrechts, des kirchlichen Mitarbeiterrechts, der Verwaltungsordnung sowie des Staatskirchenrechts erforderlich.

Rheinische Kirchengeschichte

Die Prüfung umfasst die Bereiche:

- Kirchengeschichte des Rheinlandes seit der Reformation
- Geschichte der altpreußischen Union und ihrer Folgen
- Entstehung und Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung
- Geschichte und Bedeutung des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 „Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden“

Reflektiert werden sollen insbesondere die Konsequenzen der geschichtlichen Entwicklungen für das Verständnis der Gestalt sowie der gegenwärtigen frömmigkeitsgeschichtlichen und konfessionellen Prägungen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.

5. ORDINATION

Die Ordination erfolgt in der Regel im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung (vgl. § 9 Absatz 1 Ordinationsgesetz). Die Ordination muss vom Presbyterium der Ausbildungsgemeinde, in der die Vikarin oder der Vikar Dienst tut, beim Landeskirchenamt beantragt werden. Dies ist Bestandteil des gemeinsamen Berichtes der Mentorin bzw. des Mentors und des Leitungsorgans und des Votums der Superintendentin oder des Superintendenten. Der Ordination geht ein Gespräch mit dieser bzw. diesem sowie die Teilnahme an einer Ordinationstagung mit dem Präses voran. Ordinierten, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, kann widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen werden (vgl. § 9 Absatz 2 Ordinationsgesetz). Sie führen den Titel „Pastorin“ bzw. „Pastor“ (vgl. § 11 Punkt 2 Ordinationsgesetz; Artikel 62a Kirchenordnung). Einzelbestimmungen hierzu auf www.ekir.de/pastorale-dienste.

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes der
öffentlichen Wortverkündigung,
Sakramentsverwaltung und Seelsorge
in der Evangelischen Kirche
im Rheinland
(Ordinationsgesetz – OrdG)
Vom 13. Januar 2005**

zuletzt geändert am 12. Januar 2013

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, und § 118 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (KABl. EKD S. 307), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste

der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1. für diesen Dienst geeignet ist,
2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
4. für den Dienst ausgebildet oder zugerüstet worden ist.

(2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.

(3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

(1) Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.

(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

(4) Die Teilnahme an einer Ordinationstagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

(1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.

(2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgerischen Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

und

wie es aufs Neue bekannt worden ist, in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhandigen ist.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

(1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.

(2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengemeinden gebunden.

(3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (Art. 52 der Kirchenordnung).

(4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung.

(5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann von einer Prädikantin oder einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie oder er die

dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.

(6) Die Bestimmungen von § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD über eine vorläufige Untersagung der Dienstausbübung sind sinngemäß auch auf den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge von Pastorinnen, Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 bis Absatz 5 eingeleitet worden ist.

(7) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 4a

(1) Bei einem Wechsel von Ordinierten in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

(2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kirche kann die Zuständigkeit für alle mit den Ordinationsrechten zusammenhängenden Fragen dauerhaft an diese Kirche übertragen werden.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.

(2) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstan-

dungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.

(4) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 2 oder entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(5) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen oder der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen

Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gehen die Rechte und Pflichten aus der Ordination kraft Gesetzes verloren.

(6) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.

(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.

(3) Ordinierte, die aus anderen in- oder ausländischen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden und deren Ordination gemäß § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD anerkannt ist oder anerkannt wird, werden gegebenenfalls auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften gemäß § 3 Absatz 2 nachverpflichtet. § 3 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Nachverpflichtung.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit

oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechend, sofern diese nicht das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

(1) Ordinierte führen in Ausübung ihres Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

1. Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber führen die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ gemäß § 29 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
2. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder einer bestandenen Gemeindemissionarsprüfung gemäß Artikel 61a der Kirchenordnung, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende führen die Amtsbezeichnung „Prädikantin“ oder „Prädikant“ gemäß Artikel 63 der Kirchenordnung, sofern sie keine Zweite Theologische Prüfung oder Gemeindemissionarsprüfung bestanden haben.
4. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
5. Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus anderen Kirchen in den Dienst der Evan-

gelischen Kirche im Rheinland übernommen werden, führen nach Einzelfallentscheidung des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, „Pastorin“ oder „Pastor“, „Prädikantin“ oder „Prädikant“.

(2) Eine weitere kirchliche Amtsbezeichnung kann der Amtsbezeichnung nach Absatz 1 vorangestellt werden. Die Amtsbezeichnung wird einer Berufsbezeichnung oder einem akademisch erworbenem Titel gegebenenfalls vorangestellt.

(3) Nach Eintritt in den Ruhestand oder Entpflchtung kann die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) weiter geführt werden.

(4) Bei Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination gemäß § 5 oder § 6 erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung.

§ 12

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem Inkrafttreten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 13

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft

6. BEWERBUNGSVERFAHREN IN DEN PROBEDIENST

Durch das Zentrale Bewerbungsverfahren, das in Richtlinien näher geregelt ist (siehe www.ekir.de/mbA), wird der Zugang zum Probendienst geregelt. Nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung können sich die Vikarinnen und Vikare auf die im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschriebenen Stellen bewerben. Das Verfahren wird in zeitlicher Nähe zur Zweiten Theologischen Prüfung durchgeführt.

7. SONDERVIKARIAT

Weiterhin ist es möglich, nach der bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung ein Sondervikariat zu absolvieren. Die Beantragung des Sondervikariates muss spätestens mit der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung erfolgen. Das Sondervikariat dauert ein Jahr.

Der Ort des Sondervikariates wird von der Vikarin bzw. dem Vikar vorgeschlagen. Aus dem Antrag muss deutlich werden, dass das gewählte Sondervikariat gerade in diesem Bereich sowohl für die Vikarin bzw. den Vikar ein echtes Lernfeld darstellt als auch von kirchlichem Interesse ist.

Beispiele für Bereiche, in denen ein Sondervikariat möglich ist: Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit, Seelsorge in einer JVA, Missionarische Werke (VEM oder EMW), Jahreshospitantz beim WDR und vieles mehr. Eine besondere Form des Sondervikariates ist das Auslandsvikariat (z.B. in den Partnerkirchen UCC/USA, der ERF/Frankreich oder einer EKD-Auslandsgemeinde).

Bewerberinnen und Bewerber für Sondervikariate müssen sich ebenfalls vorab dem Zentralen Bewerbungsverfahren für den Probendienst stellen. Das Sondervikariat wird dann dem Probendienst vorangestellt und in der Regel auf diesen angerechnet, sodass sich der Probendienst um ein Jahr verkürzt.

8. PROBEDIENST

Nach erfolgreicher Teilnahme am Zentralen Bewerbungsverfahren für den Probendienst werden die Kandidatinnen und Kandidaten in den Probendienst eingewiesen und in der Regel nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in ein unbefristetes Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen. Der Probendienst umfasst zwei Jahre.

Die Berufung in den Probendienst erfolgt jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober.

In der Regel ist damit die Einweisung in die Probendienststelle verbunden. Im begründeten *Ausnahmefall* - etwa um den Mentor oder die Mentorin während einer Fortbildung zu vertreten - ist es möglich, auch im Status des Probendienstes noch etwas länger in der Ausbildungsgemeinde zu verbleiben. Dazu sind eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landeskirchenamt sowie die Zustimmung *aller* Beteiligten (Vikar/in, Mentor/in, Presbyterium sowie Superintendent/in) erforderlich.

Im Probendienst sollten Erfahrungen in möglichst vielen grundlegenden Bereichen des pfarramtlichen Dienstes gemacht aber auch Aufgabengebiete in eigener Verantwortung übernommen werden.

Den konkreten Dienst regelt die Dienstbeschreibung. In welche Gemeinden oder Funktionen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eingewiesen werden kann, regelt das Landeskirchenamt nach dem Bedarf der Kirchenkreise. Die persönliche Situation der Pfarrerrinnen und Pfarrer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Unterschiedliche Gestaltungsformen des Probendienstes sind möglich:

a) Dienst in einer Kirchengemeinde

Es erfolgt eine Zuweisung in eine Gemeinde, in der, nach Anforderung durch den Kirchenkreis, besonderer Entlastungsbedarf besteht, etwa bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die im KSV oder in Verbandvorständen mitarbeiten oder bei Langzeiterkrankungen.

b) Geteilter Dienst in einer Kirchengemeinde und in einer Funktion

Zuweilen gibt es die Möglichkeit, den Probendienst teilweise in einer besonderen Funktion (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Seelsorge etc.) auszuüben, entweder auf der Ebene des Kirchenkreises oder in einer Einrich-

tung. Die Hälfte der Dienstzeit muss aber auch in diesem Falle in einer Gemeinde geleistet werden.

c) Dienst in einer Vakanz

Der Probendienst kann auch in einer Vakanzvertretung bestehen, entweder in Form der Entlastung des offiziellen Vakanzvertreters oder der offiziellen Vakanzvertreterin, oder in Form einer Beauftragung als sogenannte/r „Pfarrverweserin“ oder „Pfarrverweser“ nach Art. 20 Abs. 3 KO. Dies wäre eine echte Vakanzverwaltung verbunden mit Sitz und Stimme im Presbyterium sowie Siegelrecht. Diese Variante bietet sich an, wenn eine einmütige Wahlabsicht sowohl seitens des Presbyteriums als auch seitens der Pfarrerin oder des Pfarrers besteht und kann frühestens im zweiten Probendienstjahr realisiert werden.

d) Zuweisung zur Superintendentin oder zum Superintendenten ‚zur Verwendung im Kirchenkreis‘

Diese Variante bietet sich an, wenn in einer Region wechselnde Bedarfe absehbar sind. Hier wird der Superintendent oder die Superintendentin umweisungsberechtigt und auch verantwortlich für den abschließenden Probendienstbericht. Auch in diesem Fall muss aber ein *anteiliger* kontinuierlicher Dienst in *einer* Gemeinde gewährleistet sein.

e) Probendienst im eingeschränkten Dienst

Der Probendienst ist auch in eingeschränktem Dienstumfang möglich. Bei nur 50% Dienstumfang muss er in einer Kirchengemeinde versehen werden.

Nach ca. 1,5 Jahren wird - nach Anhörung des Presbyteriums und der Superintendentin bzw. des Superintendenten – über die „Anstellungsfähigkeit“ entschieden. Sie wird mit Ablauf des zweijährigen Probendienstes verliehen und eröffnet den Zugang zum Pfarrdienst auf Lebenszeit.

Das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit wird ca. 6 Monate vor Ablauf des Probendienstes ausgehändigt. Beginnend mit diesem Zeitpunkt kann sich die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probendienst auf alle zu besetzenden Pfarrstellen bewerben.

9. PFARRWAHL UND PFARRSTELLENBESETZUNG

Bewerbung, Wahl und Besetzung einer Pfarrstelle erfolgen nach dem Pfarrstellengesetz (PStG)¹⁷ sowie dem Beschluss des Landeskirchenamtes zur Durchführung des Pfarrstellengesetzes vom 11. Februar 2014 (KABl. S. 102).¹⁸ In der Regel werden freie Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. In Ausnahmefällen, z.B. bei einmütiger Absicht die Pfarrverweserin oder den Pfarrverweser in die Pfarrstelle zu wählen, kann der Verzicht auf Ausschreibung beantragt werden.

Mit der Übertragung der Pfarrstelle wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen.

10. NICHT-STELLENGEBUNDENER AUFTRAG

Mit dem Ende des Probendienstes wechselt die Pfarrerin oder der Pfarrer in die Zuständigkeit von Dezernat 2.1.

Sollte die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine ordentliche Pfarrstelle gewählt worden sein, wird ihr oder ihm ein sogenannter „nicht stelligegebundener kirchlicher Auftrag“ nach § 25 PfdG.EKD übertragen.¹⁹ Um kurzzeitige Umzüge zu vermeiden, besteht dieser Auftrag in der Regel in der Verlängerung des Probendienstauftrages oder einem Dienstauftrag in Ortsnähe. Pfarrfrauen und Pfarrer in diesem Status haben die Verpflichtung sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Der Auftrag kann durch das Landeskirchenamt jederzeit dem kirchlichen Bedarf entsprechend verändert werden.

Mit der Übertragung eines nicht stelligegebunden Auftrages wird die Pfarrerin oder der Pfarrer ebenfalls in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen.

¹⁷ <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3041#s25000007>

¹⁸ <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/29424>

¹⁹ Vgl. hierzu die „Rahmenkonzeption mbA und nicht stelligegebundene Aufträge“ (Beschluss 57 LS 2016, geändert durch Beschluss 13 LS 2018).

11. FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG IN DEN ERSTEN AMTSJAHREN (FEA)

Die Teilnahme an Fortbildungskursen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in den ersten Amtsjahren verbindlich.

Für die Fortbildung gelten folgende Richtlinien:

Gemeinsame Richtlinien

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg vom 9. September 2011

„Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ (1. Petrus 4, 10)

Die obligatorische Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) bildet den Übergang von der ersten und zweiten Ausbildungsphase zur kontinuierlichen berufsbegleitenden Fortbildung in allen Amtsjahren. Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase und unterstützt darin, die empfangenen Gaben zu gestalten. Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen weiter zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen. Die in den pfarramtlichen Tätigkeiten gemachten Erfahrungen können hier reflektiert, neue Herausforderungen wahrgenommen, das bisherige theologische und praktische Wissen ergänzt werden. Die vom Gemeinsamen Pastoralkolleg angebotenen Kollegveranstaltungen eröffnen den Erfahrungsraum für eine geistlich orientierte und orientierende Lern- und Lebensgemeinschaft auf Zeit.

1. Theologische Existenz und Bildung

Gestaltung und Reflexion der theologischen Existenz und pastoralen Identität bilden im Zusammenklang der verschiedenen Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Dimension der Fortbildung.

Die drei Aspekte Glauben, Leben und Lernen gehören untrennbar zusammen. Deswegen können die für den pastoralen Dienst notwendigen Kompetenzen nur in der Verschränkung von personaler, fachlicher und spiritueller Bildung angeeignet werden. In den einzelnen Fortbildungen werden die Schwerpunkte zwischen den Aspekten Spiritualität, fachlicher Bildung und Förderung der personalen Entwicklung unterschiedlich gesetzt; grundsätzlich bleiben sie aber aufeinander bezogen. Alle Angebote geben Raum zur Praxis und Erfahrung geistlichen Lebens, bilden in fachlicher Hinsicht fort und geben Anregungen für die persönliche Entwicklung.

Entsprechend der besonderen Beanspruchung der eigenen Person und der Notwendigkeit von Fähigkeiten und Kenntnissen im pfarramtlichen Dienst gibt es Fortbildungen mit besonderem Akzent auf dem situationsinvarianten Kern theologischer Kompetenz und Angebote zur Gewinnung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse. In beiden Fällen ist das Ziel eine förderliche Balance von Bildung der Person und Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für die Wahrnehmung des Dienstes.

Die Begegnung von Pfarrerinnen und Pfarrern und weiterer haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen verschiedenen Lebens- und Dienstalters aus verschiedenen persönlichen Situationen und pastoralen Tätigkeitsfeldern bietet Gelegenheit zu inspirierendem Erfahrungsaustausch. Damit gewinnen die Möglichkeiten der Fortbildung eine dem pastoralen Berufsalltag entsprechende weite Perspektive und die Dienstgemeinschaft wird gefördert.

Die in der Barmer Theologischen Erklärung bekannte Dynamik des Glaubens ist auch für die Fortbildung bleibend aufgegeben: Gottes Wort hören, Gottes Wort vertrauen, Gottes Wort gehorchen. Die erworbenen und vertieften Kompetenzen stehen im Dienst, den Auftrag der christlichen Gemeinde zu erfüllen: Gott zu ehren, Gerechtigkeit tatkräftig zu bezeugen, mitzuhelfen, die von Jesus gestiftete Beziehungsordnung der Barmherzigkeit aufzurichten. Die in diesem Auftrag beschlossene Einheit von Gottes- und Nächstenliebe weist auf die wesentliche diakonisch-ethische Dimension allen kirchlichen Handelns

und ist daher integrales Moment der im Folgenden beschriebenen Kompetenzbereiche.

2. Die Kompetenzbereiche

Entsprechend der persönlich-beruflichen Situation werden im Verlauf der FEA-Zeit zwei Kompetenzbereiche gewählt, in denen im Verlauf der FEA je drei bis vier Kollegs belegt werden. Dies bewirkt eine vertiefende Konzentration in der Fortbildung und lässt Spielraum für das Erkunden neuer Handlungsfelder. In ihren gewählten Kompetenzbereichen haben die in der FEA befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer bei fristgerechter Anmeldung ein Recht auf bevorzugte Aufnahme in Pastoralkollegs. Für die Schwerpunktbildung stehen sechs Kompetenzbereiche zur Auswahl:

Theologisch-spirituelle Kompetenz

Theologisch-spirituelle Kompetenz zielt auf Verantwortung und Rechenschaft des Glaubens in der gegenwärtigen Lebenswelt sowie Glaubens- und Verkündigungsgemeinschaft. Theologisch orientierende Bildung stärkt das theologische Urteilsvermögen, fördert die erfahrungsbezogene und zielgruppenorientierte Elementarisierung komplexer Sachverhalte, vermittelt neue theologische Entwicklungen und Herausforderungen, dient der Reflexion pastoraler Praxis, ekklesiologischer wie gesellschaftlicher Entwicklungen.

Die spirituelle Dimension dieses Kompetenzbereiches zielt auf Kenntnisse bezüglich der christlichen spirituellen Traditionen und praktischen Vollzüge, Findung, Vertiefung und Praxis einer eigenen Form geistlichen Lebens, als Grundlage und Quelle für den pastoralen Dienst, Erfahrungswissen im Blick auf wirksame Dynamiken und Vorgänge im geistlichen Leben, Auskunftsfähigkeit im Blick auf spirituell suchende Menschen, Vermittlung und Begleitung geistlicher Vollzugsformen.

Gottesdienstliche Kompetenz

Gottesdienstliche Kompetenz wird ausgebildet, indem gottesdienstliche Theorie und Praxis mit Blick auf die eigene Rolle reflektiert werden. Die eigene gottesdienstliche Praxis wird in liturgischer, homiletischer und kommunikativer Hinsicht vertieft. Dabei werden auch homiletische

Herausforderungen außerhalb des Gemeindegottesdienstes in den Blick genommen. Es ist ein entscheidendes Ziel, in diesem Handlungsfeld eine immer größer werdende Rollensicherheit zu erreichen.

Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft der Gegenwart werden im Spannungsfeld von Tradition und Innovation theologisch reflektiert. Das wiederum fördert die Fähigkeit zu verantwortlicher Gestaltung von Gottesdienst und Verkündigung. Dazu gehört die besondere Berücksichtigung der Aspekte Theologie des Gottesdienstes, Spiritualität, Ökumene, Geschlechterdifferenz sowie Kooperation und Partizipation.

Eine besondere Aufmerksamkeit kommt dem interdisziplinären Zusammenwirken der Ämter im Gottesdienst zu. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind je nach ihren Gaben und ihrem Auftrag gemeinsam mit der Gemeinde an der Feier beteiligt. Durch die Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und weiteren Beteiligten in liturgischen Funktionen wird der eigene Erfahrungshorizont vertieft.

Seelsorgliche Kompetenz

Seelsorgliche Kompetenz umfasst, bezogen auf den Aspekt der Gesprächsführung, die Fähigkeit zu Echtheit, Wertschätzung und Empathie, bezogen auf den Aspekt der Verkündigung, die Fähigkeit, vom eigenen Glauben zu sprechen und biblisch-theologische Inhalte situationsangemessen einzubringen und zu formulieren, sowie bezogen auf die eigene Person, die kritische Auseinandersetzung mit der Rolle und der eigenen Persönlichkeit.

Die seelsorgliche Fortbildung in der FEA zielt weiter darauf, seelsorgliche Erfahrungen, die in der eigenen Praxis gewonnen wurden, kontinuierlich zu begleiten, auf diesem Hintergrund zu einem reflektierten Seelsorgeverständnis zu kommen sowie sich mit Spezialgebieten von Seelsorge in Bezug auf das derzeitige Praxisfeld oder auch angestrebte Aufgaben zu beschäftigen.

Pädagogische Kompetenz

Pädagogische Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, Glaubens- und Lebensthemen in theologisch reflektierter Weise so in den Lernprozess

einer bestimmten Gruppe einzubringen, dass sich die Gruppenmitglieder diese für ihren Lebenszusammenhang erschließen und fruchtbar machen können. Sie schließt das Vermögen ein, die eigenen Lehrziele zu bestimmen und diese mit den Handlungszielen der Lerngruppe zu vermitteln.

Diese Fähigkeit wird entwickelt u. a. durch den Diskurs mit Geisteswissenschaften (z. B. Psychologie, Soziologie und Pädagogik), die kritische Reflexion von eigener und fremder pädagogischer Praxis, die Erweiterung des methodischen Repertoires unter besonderer Berücksichtigung der Mehrdimensionalität und Wechselseitigkeit aller Lernprozesse, die Arbeit an der eigenen Kommunikationsfähigkeit und die Profilierung eigener pädagogischer Absichten im Spannungsfeld von Gruppe, Lernort und Thema. Im Bereich „pädagogische Kompetenz“ berücksichtigt die FEA sowohl die Institutionen der Gemeindegemeinschaft, die darüber hinausgehenden kirchlichen Handlungsfelder und den schulischen Bereich. Sie leitet dazu an, die Strukturen und Gesetzmäßigkeiten der gemeindepädagogischen Bildungsinstitutionen zu verstehen und sachgemäß mit ihnen zu arbeiten.

Kybernetische Kompetenz

Kybernetische Kompetenz bezeichnet, im Horizont der Unterscheidung des Verfügbaren und Unverfügbaren, die Fähigkeit eine lebendige Gemeinde aufzubauen und zu leiten.

Nach 1. Korinther 12 ist sie eingebettet in die Vielfalt gemeindlicher Gaben und Aufgaben. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in die Leitung der Gemeinde eingebunden. Dies setzt kritische Selbstreflexion, konkrete Zielvorstellungen und geschwisterlichen Umgang mit Mitarbeitenden ebenso voraus wie theoretische Kenntnisse im Bereich Kybernetik einschließlich des Kirchenrechts sowie die Vertrautheit mit wirksamen und förderlichen Instrumenten der Leitung.

In den ersten Amtsjahren kommen zu der Theorie der kybernetischen Grundausbildung im Vikariat die praktischen Erfahrungen in Gemeinde und Pfarramt. Beides soll nun reflektiert und fruchtbar gemacht werden, um so die eigene Berufsrolle verantwortlich wahrzunehmen und ein eigenes biblisch-theologisch fundiertes Konzept für Gemeindeauf-

bau und Gemeindeleitung zu entwickeln. In der Zeit der FEA sollen Pfarrfrauen und Pfarrer die Frage der Berufsidentität in Auseinandersetzung mit der eigenen Person wie in Auseinandersetzung mit Konzepten für ihre Berufsrolle, eine eigene Vorstellung von Gemeindeentwicklung und Leitung entwickeln und Fertigkeiten und Techniken für die Umsetzung kybernetischer Kompetenz im pfarramtlichen Alltag erwerben (z.B.: Moderation, Präsentation, Umgang mit Gemeindegliedern, Schulung von Mitarbeitenden, Auftreten in der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit, missionarische Projekte, Projektmanagement, Verständnis für den diakonischen Auftrag von Gemeinden und für das Verhältnis von Kirche und Diakonie).

Ökumenische und interreligiöse Kompetenz

Ökumenische und interreligiöse Bildung stärkt die im Bewusstsein der eigenen religiösen und konfessionellen Identität gewonnene Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung im missionarischen und konziliarischen Prozess sowie im Dialog der Religionen. Sie bildet sich durch Kenntnis und Authentizität des eigenen Bekenntnisses, sowie die Erfahrung der Kulturen und Nationen übergreifenden Gliedschaft am Leib Christi. Der Weg dahin ist gekennzeichnet durch die Momente Kennenlernen, Erfahren und Einüben und führt zu einer Auskunfts- und Ausdrucksfähigkeit. Einen geeigneten Raum dafür stellt die Form des Begegnungskollegs dar, das die Chance eröffnet, die oder den Anderen wahrzunehmen. Um diese ökumenische Kompetenz zu erlangen, gibt die FEA Gelegenheit, Themen der multilateralen und der Gerechtigkeitsökumene zu reflektieren, die Weite des Christentums kennen zu lernen, Partnerschaft in der Wahrnehmung des Sendungsauftrages Christi zu erfahren, im Bewusstsein der eigenen Identität die Realität anderer Religionen wahrzunehmen und mit ihnen in einen herrschaftsfreien Dialog einzutreten.

3. Supervision

Die Erfahrungen pfarramtlicher Tätigkeiten werden zu Beginn der FEA-Zeit durch eine verbindliche Supervisionsphase begleitet und unterstützt. In der Regel werden zehn (nach Bedarf bis zwanzig) Gruppensupervisionssitzungen durchgeführt, in Ausnahmefällen auch als Einzel-

supervision. Die Supervision dient der professionellen Wahrnehmung und Reflexion des pastoralen Dienstes.

Die Organisation und Vermittlung der Supervision ist in den Landeskirchen zu regeln.²⁰

4. Rahmenbedingungen

Die FEA beginnt mit der Berufung in den Probedienst und umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Fortbildung geschieht in der Regel während 14 Tagen pro Jahr. Je nach Inhalt und Zielsetzung können die Fortbildungsmaßnahmen als vier- bis fünftägige Pastoralkollegs, als Studientage oder auch als langfristig angelegte qualifizierende Weiterbildungen genutzt werden. Grundsätzlich steht dafür - unbeschadet der Angebote für bestimmte Zielgruppen sowie Fortbildungen, für die besondere Voraussetzungen unerlässlich sind - **das gesamte Programm des Gemeinsamen Pastoralkollegs zur Auswahl**. Darüber hinaus können auch Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung in den Trägerkirchen in Anspruch genommen werden. Die beabsichtigte Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung außerhalb des Gemeinsamen Pastoralkollegs sowie der landeskirchlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.

Die FEA ist eine eigenverantwortlich gestaltete und begleitete Phase der Fortbildung. **Einmal im Jahr findet ein zentraler FEA-Tag statt**, zu dem alle eingeladen werden, für die die FEA beginnt. Dort werden Programm und Bedingungen der FEA vorgestellt sowie die ersten FEA-Gespräche geführt. Diese obligatorischen FEA-Gespräche stellen eine Fortbildungsberatung dar, die auf dem FEA-Tag beginnt und später als Einzelberatung fortgeführt wird. Vorgesehen ist je ein Beratungsgespräch zu Beginn sowie in der Mitte der FEA-Zeit, in dem die Fortbildung insgesamt und auch die Wahl der Kompetenzbereiche besprochen und geplant werden. Am Ende der FEA-Zeit besteht das Angebot eines Abschlussgespräches – für einen Rückblick auf geschehene und einen Ausblick auf weitere Fortbildung. Obligatorisch ist die Auswertung der FEA mittels eines Rückmeldebogens.

²⁰ Siehe unten Kap. 12.

Die Evangelische Kirche im Rheinland veröffentlicht jährlich das Pfar-
rerfortbildungsprogramm des Gemeinsamen Pastoralkollegs. Der
überwiegende Teil der Kurse findet in Villigst und Wuppertal statt, aber
auch regional, etwa in Trier, Bad Kreuznach oder an anderen Orten.
Informationen unter: www.institut-afw.de

Es können auch andere Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Pfar-
rerfortbildungsprogramms besucht werden. Über die Anerkennung
dieser Maßnahme als FEA-relevante Kurse entscheidet das Fortbil-
dungsdezernat.

Die Genehmigungen und Beurlaubungen für Fortbildungsmaßnahmen
erteilt bis zu 14 Kalendertage im Jahr die Superintendentin bzw. der
Superintendent des Kirchenkreises, in dem der Dienst versehen wird.
Langzeitfortbildungen und KSA-Kurse sind auch vom Fortbildungsde-
zernat zu genehmigen.

12. SUPERVISION WÄHREND DES PROBEDIENSTES

Die nach den FEA-Richtlinien verbindliche Gruppensupervision wird
vierteljährlich in drei Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland
angeboten: Region Düsseldorf, Region Koblenz, Region Köln

Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer im Probendienst wird zu Beginn des
Dienstes einer Supervisionsgruppe zugeordnet und nimmt während
seines Probendienstes an acht Sitzungen teil.

Die Koordination erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Die Sitzungen sollen den Zeitumfang von 2,5 Stunden nicht überschrei-
ten.

Diese Supervision ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst kos-
tenlos, Fahrtkosten werden erstattet.

13. WEITERQUALIFIZIERUNG FÜR DEN SCHULDIENTST

Während des Probendienstes sowie im Rahmen eines nicht stellige-
bunden kirchlichen Auftrags im Anschluss an den Probendienst ist es
möglich, sich für den Schuldienst weiter zu qualifizieren. Im Einver-

ständnis mit dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin können 2 bis max. 6 Wochenstunden Religionsunterricht im Rahmen des Stundendeputates einer Mentorin oder eines Mentors erteilt werden, sofern eine Schule in ihrer Nähe die Möglichkeit dazu anbietet. Die Vermittlung erfolgt durch das zuständige Schulreferat. Diese Weiterqualifikation gilt als grundsätzlich genehmigt (vgl. LKA-Beschluss vom 10.06.2008). Das Landeskirchenamt ist zu informieren.

14. KOOPERATIVE PERSONALPOLITIK ZWISCHEN DEN GLIEDKIRCHEN DER EKD

Sofern nach dem Vorbereitungsdienst keine Weiterbeschäftigung in der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch in anderen Landeskirchen zu bewerben. Infos unter www.das-volle-leben.de und www.ekd.de.

15. Ordnung der Vertretung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland (VVV)

§ 1 Zuständigkeit

Die VERTRETUNG DER VIKARINNEN UND VIKARE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND (VVV) ist eine Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der VVV kann von Vikarinnen und Vikaren, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur EKIR stehen, jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und kann darüber hinaus ebenfalls jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 3 Organe

1. Kurskonvent

Die Vikarinnen und Vikare eines Kurses bilden einen Kurskonvent. Dieser dient dem gegenseitigen Austausch sowie der Vertretung kursbezogener Interessen und hält Kontakt zur Vertretung der Vikarinnen und Vikare.

2. Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare

Die Vertretung der Vikarinnen und Vikare, die sich aus den Kurssprecherinnen/Kurssprechern, deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern und einem dreiköpfigen Vorstand zusammen setzt, tritt in einem Konvent zusammen. Sie versteht sich als Interessensvertretung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie dient dem gegenseitigen Austausch, der kursübergreifenden Meinungsbildung und Information sowie der Vertretung der Vikarinnen und Vikare gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und den an der Ausbildung beteiligten Instituten.

3. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vertretung der Vikarinnen und Vikare.

§ 4 Kurskonvent

1. Der Kurskonvent soll sich in der ersten Seminarwoche konstituieren. Er setzt sich aus den Vikarinnen und Vikaren der EKIR eines Ausbildungsganges zusammen. Für die Einberufung der konstituierenden Sitzung ist der Vorstand der Vertretung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland zuständig.

2. In jedem Seminarblock soll eine Sitzung des Kurskonvents stattfinden.

3. Der Kurskonvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

4. Jeder Kurskonvent wählt mit einfacher Mehrheit eine Kurssprecherin/einen Kurssprecher und eine stellvertretende Kurssprecherin/einen stellvertretenden Kurssprecher, wobei beide Geschlechter sowie unterschiedliche Vikariatsgemeinden (Nordrhein/Südrhein, Stadtgemeinde/Landgemeinde) vertreten sein sollen. Die Namen der Gewählten sind dem Vorstand mitzutei-

len. Die Amtszeit der Kurssprecherin/des Kurssprechers und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt in der Regel die Zeit des Ausbildungskurses.

5. Der Kurskonvent wählt sowohl für die Kurssprecherin/den Kurssprecher als auch für die stellvertretende Kurssprecherin/den stellvertretenden Kurssprecher jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter nehmen bei Abwesenheit der Kurssprecherin/des Kurssprechers deren/dessen Stimmrecht in den Sitzungen der Vertretung der Vikarinnen und Vikare wahr.

6. Die Beschlüsse und Wahlen eines Kurskonvents sind zu protokollieren. Das Protokoll ist beim Vorstand zu archivieren.

§ 5 Kurssprecherin/Kurssprecher

1. Die Kurssprecherin/der Kurssprecher und ihre/seine Stellvertretung nehmen die Interessen des Kurskonvents im Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare und gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den Ausbildungsinstitutionen wahr.

2. Die Kurssprecherin/der Kurssprecher beruft den Kurskonvent ein (vgl. § 3 Abs. 2) und leitet die Sitzungen.

3. Die Kurssprecherin/der Kurssprecher informiert den Kurskonvent über die Arbeit und die Beratungen der Vertretung der Vikarinnen und Vikare.

4. Die Kurssprecherin/der Kurssprecher leitet Beschluss- und Wahlprotokolle den Mitgliedern des Kurskonvents, allen Kurssprechern und dem Vorstand zu.

5. Die Kurssprecherin/der Kurssprecher berichtet auf jeder Sitzung der Vertretung der Vikarinnen und Vikare über die Arbeit des Kurskonvents.

§ 6 Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare

1. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des Konvents der Vertretung der Vikarinnen und Vikare sind die Kurssprecherinnen/Kurssprecher, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter bzw. deren jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Vorstandsmitglieder. Alle rheinischen Vikarinnen und Vikare können als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents teilnehmen.

2. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Er ist zudem auf Antrag von zwei Kurskonventen oder auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Vikarinnen und Vikare der EKIR einzuberufen. Auf jedem Konvent ist der Termin für die nächste ordentliche Sitzung des Konvents der Vertretung der Vikarinnen und Vikare festzulegen oder zu bestätigen.

3. Zum Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare lädt die/der Vorsitzende alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Verteilung der Einladung erfolgt über die Kurssprecher. Die Einberufung ist gültig, wenn allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern die Einladung zugesendet worden ist. Vikarinnen und Vikare, die keinem Kurs zugeordnet sind, müssen durch den Vorstand eingeladen werden, sofern diese beim Vorstand eine Einladungsadresse hinterlegt haben.

4. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens drei Vikariatskursen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Ordnung nicht anderes bestimmt.

5. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare beschließt Anträge und Stellungnahmen an die Evangelische Kirche im Rheinland und die Ausbildungsinstitute. Er beauftragt im Einzelfall durch Beschluss den Vorstand mit der Vertretung spezifischer Interessen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Ausbildungsinstitute.

6. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, wobei beide Geschlechter vertreten sein sollen. Der Konvent wählt dazu eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur ersten Sitzung des Konvents im darauf folgenden Kalenderjahr. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes endet zudem durch Rücktritt oder Neuwahl.

7. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare entlastet den Vorstand zum Ende der Amtszeit mit einfacher Mehrheit.

8. Wählbar für Wahlämter sind alle rheinischen Vikarinnen und Vikare. Wahlämter sind: die/der Vorsitzende des Konvents und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, die Delegierten für die landeskirchlichen Gremien sowie die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

9. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare wählt mit einfacher Mehrheit designierte Delegierte für diejenigen landeskirchlichen Gremien, in welche die Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche im Rheinland Delegierte entsenden.

10. Der Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

11. Die Beschlüsse des Konvents der Vertretung der Vikarinnen und Vikare werden protokolliert. Der Vorstand lässt das Protokoll innerhalb von drei Wochen allen Mitgliedern zukommen.

12. Als Mitglieder mit beratender Stimme sind zu jeder Sitzung des Konvents der Vertretung der Vikarinnen und Vikare je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den entsprechenden Vertretungen der Vikarinnen und Vikare derjenigen Landeskirchen, die ihre Vikarinnen und Vikare ebenfalls am Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal ausbilden lassen, sowie des Ältestenrats der Theologiestudierenden und des Rheinischen Konvents eingeladen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder unterstützen die oder den Vorsitzenden in der Führung der Amtsgeschäfte.

2. Aufgabe des Vorstandes ist:

- a) die Einberufung, Durchführung, Protokollierung des Konvents der Vertretung der Vikarinnen und Vikare sowie die Archivierung der Protokolle;
- b) die Archivierung der Beschluss- und Wahlprotokolle der Kurskonvente;
- c) die Einberufung der konstituierenden Kurskonvente (vgl. § 3 Abs. 1);
- d) die Kassenführung und Abrechnung;

- e) die Vertretung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Kontakt zum Ausbildungsreferat des Landeskirchenamts;
- f) die Weiterleitung von Informationen zu Ausbildung und Berufsperspektiven an die Kurssprecher bzw. die Kurse;
- g) die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Vikarinnen und Vikare anderer Landeskirchen, insbesondere der Landeskirchen, die ihre Vikarinnen und Vikare ebenfalls am Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal ausbilden lassen;
- h) die Vertretung bei der Interessenvertretung der VikarInnen und PfarrvikarInnen in der EKD;
- i) die Pflege des Kontakts zum Ältestenrat der Theologiestudierenden und zum Rheinischen Konvent;
- j) Das Führen einer Mitgliederliste.

§ 8 Verfahrensregeln

1. Anträge können, soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, mündlich und schriftlich zu jeder Zeit vor oder in einer Sitzung des Kurskonvents oder des Konvents der Vertretung der Vikarinnen und Vikare gestellt werden.
2. Anträge zum Kurskonvent werden bei der Kurssprecherin oder dem Kurssprecher, Anträge zum Konvent der Vertretung der Vikarinnen und Vikare bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht.
3. Anträge und Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Beschlussfähigkeit eines Konvents ist im Protokoll festzuhalten.

ANHANG 1: ADRESSEN

1. *Landeskirchenamt*

Evangelische Kirche im Rheinland

- Das Landeskirchenamt -

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4562-0

Dezernat 2.2 - Personalentwicklung:

- Dr. Volker Lehnert (Leiter),
Tel.: 0211/4562-208, E-Mail: Volker.Lehnert@ekir.de
- Marlies Busch (Teamassistentin),
Tel.: 0211/4562-379, E-Mail: Marlies.Busch@ekir.de
- Herbert Plischke (Büro: Personalentwicklung Theologinnen und Theologen),
Tel.: 0211/4562-262, E-Mail: Herbert.Plischke@ekir.de
- Sandra Reinking (Büro: Vikariat, Probedienst, Fortbildung),
Tel.: 0211/4562-264, E-Mail: Sandra.Reinking@ekir.de
- Ines von Krüchten (Büro: Zweite Theol. Prüfung),
Tel.: 0211/4562-424, E-Mail: Ines.Kruechten@ekir.de

2. Aus- und Fortbildungsorte

Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar)
Missionsstraße 15a
42285 Wuppertal
Tel.: 0202/2820-700
E-Mail: Seminar@thzw.de

Pädagogisches Institut
der Ev. Kirche von Westfalen - Haus Villigst
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Telefon: 02304/755168
E-Mail: verwaltung@pi-villigst.de

Gemeinsames Pastoralkolleg im
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Haus Villigst
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304/7550
E-Mail: Pastoralkolleg@institut-afw.de

3. Internet-Adressen

Evangelische Kirche im Rheinland	→ www.ekir.de
Evangelische Kirche in Deutschland	→ www.ekd.de
Kirchenbörse der EKIR	→ www.kirchenboerse.de
Theologisches Zentrum Wuppertal (ThZW)	→ www.thzw.de
Pädagogisches Institut (PI)	→ www.pi-villigst.de
Seminar für Pastorale Ausbildung	→ www.predigerseminar-wuppertal.de
Gemeinsames Pastoralkolleg	→ www.institut-afw.de

ANHANG 2: FORMULARE

Kopiervorlagen zur Vergrößerung auf das Format DIN A4

1. Antrag auf Zulassung als Zuhörer oder ZuhörerIn zur Zweiten Theologischen Prüfung
2. Änderungsmitteilung

www.ekir.de/www/service/formulare-1285.php

Az.: 11-61

(Name)

(Straße)

(PLZ und Ort)

**Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39**

(Telefon mit Vorwahl)

40403 Düsseldorf

(E-Mail-Adresse)

Zuhörer bzw. ZuhörerIn bei der Zweiten Theologischen Prüfung

Ich bitte mich an folgenden Tagen als Zuhörer bzw. ZuhörerIn bei der Zweiten Theologischen Prüfung zuzulassen:

(Bitte jeweils Wochentag, Datum und Uhrzeit angeben !)

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 6 der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004 (Kirchliches Amtsblatt 2004, Seite 237) können Vikarinnen / Vikare nach dem **ersten** Ausbildungsjahr bei der mündlichen Prüfung einmal als Zuhörer bzw. ZuhörerIn zugelassen werden. Die Zulassung muss spätestens **zwei** Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung beantragt werden.

(Name)

(Straße)

(Amtsbezeichnung)

(PLZ und Ort)

**Evangelische Kirche im Rheinland
- Das Landeskirchenamt -
Postfach 30 03 39**

(Telefon mit Vorwahl)

40403 Düsseldorf

(E-Mail-Adresse)

Änderungsmitteilung

Wechsel des Wohnortes:

neue Bankverbindung:

(Straße)

(Kontoinhaber)

(PLZ und Ort)

(Kontonummer / BLZ)

(Telefon mit Vorwahl)

(Bank)

Eheschließung:

Verheiratet seit¹⁾: _____

Kirchliche
Trauung am¹⁾: _____

Konfession und Beruf
des Ehegatten bzw. der Ehegattin: _____

Eingetragene Lebenspartnerschaft seit¹⁾: _____

Scheidung:

Scheidung
eingereicht am: _____

Rechtskräftig
geschieden seit¹⁾: _____

Kind(er):

Name:	Geburtsdatum ¹⁾ :	Taufdatum ¹⁾ :

1) Unterlagen bitte als beglaubigte Fotokopie einreichen

HERAUSGEBER

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Verantwortlicher Dezernent:

Kirchenrat Pfr. Dr. Volker A. Lehnert